

Dokumente

der

TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT (TKG)

Ordo Carmelitarum Discalceatorum Saecularis (OCDS)

hrsg. vom Provinzialat des TERESIANISCHEN KARMEL
und dem Nationalrat der

TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND

München 2006

Inhalt

<i>Vorwort</i>	4
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	6
Die Karmel-Regel – <i>das geistliche Grunddokument</i> <i>für alle Gemeinschaften des Karmel</i>	7
Die Konstitutionen – <i>der spirituelle und kirchenrechtliche Grundkodex</i> <i>für die weltweite Laiengemeinschaft des Teresianischen</i> <i>Karmel</i>	15
Die Provinzstatuten – <i>konkrete Regelungen</i> <i>für die Teresianische Karmel-Gemeinschaft in</i> <i>Deutschland</i>	55
Das Rituale – <i>Aufnahme- und Professfeiern</i> <i>in den Teresianischen Karmel-Gemeinden</i>	79
<i>Stichwortverzeichnis</i>	96

Vorwort

Die vorliegende Druckausgabe der Dokumente für die Teresianische Karmel-Gemeinschaft in Deutschland löst das 1989 vom Provinzialat des Teresianischen Karmel in Deutschland veröffentlichte Büchlein mit der LEBENSORDNUNG und den ERGÄNZUNGEN ZUR LEBENSORDNUNG ab.

Nach der Neufassung der Lebensordnung – jetzt: KONSTITUTIONEN –, die am 16. Juli 2003 von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens approbiert wurde, war gemäß dem Auftrag dieser neuen Konstitutionen auch eine Neufassung der Ergänzungen zur Lebensordnung – jetzt: PROVINZSTATUTEN – notwendig geworden. Nach einem fast dreijährigen Arbeits- und Entscheidungsprozess liegen sie nun, zusammen mit dem ebenfalls neu erstellten RITUALE, für die Gemeinden der TKG in Deutschland und in der Schweiz vor.

Mein besonderer Dank gilt P. Dr. Reinhard Körner OCD, der bereits im März 2004 den ersten Entwurf für die Provinzstatuten dem Nationalrat der TKG in Deutschland vorgelegt und auch die erklärenden Fußnoten zu den neuen Dokumenten erstellt hat.

Ebenso möchte ich den Mitgliedern des Nationalrates der TKG in den Jahren 2002-2006 danken, die in bewundernswerter Weise ihre Ideen, ihre Zeit und ihre Arbeitskraft eingebracht und so einen wesentlichen Beitrag bei der Übersetzung der Konstitutionen und bei der Erstellung der Provinzstatuten geleistet haben.

Dank auch all den Karmel-Familiaren, die unsere Arbeit kritisch und konstruktiv begleitet haben!

Den Konstitutionen und Provinzstatuten vorangestellt ist nun erstmals das geistliche Grunddokument des Karmel, die REGEL des hl. Albert. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Schwestern, Brüder und Karmel-Familiaren *gemeinsam* den Orden des TERESIANISCHEN KARMEL bilden und aus einer gemeinsamen geistlichen Wurzel leben.

Mein Wunsch ist es, dass die vorliegenden Dokumente zur Förderung des geistlichen und des geschwisterlichen Miteinander in unseren Karmel-Gemeinden beitragen und somit mit Leben erfüllt werden!

München, am 15. Okt. 2006

P. Konstantin Kurzhals OCD
Provinzial

Die

KARMEL-REGEL

**das geistliche Grunddokument
für alle Gemeinschaften des Karmel**

gegeben durch Bischof Albert von Jerusalem (um 1210)

Abkürzungen

R	Karmel-Regel
K	Konstitutionen
P	Provinzstatuten
Rit	Rituale
Fn	Fußnote

***Die Fußnoten** wurden den Dokumenten angefügt. Sie geben, wenn nicht im Text selbst vermerkt, die Bibelstellen an, verweisen auf entsprechende Parallelen in den Dokumenten und wollen, wo es angebracht erschien, durch kurze ordensrechtliche und theologische Kommentierungen dem Verständnis der Texte dienen.*

***Personenbezeichnungen** werden in der weiblichen und der männlichen Form wiedergegeben, soweit dies die flüssige Lesbarkeit der Dokumente nicht beeinträchtigt. Pluralformen wie „Christen“, „Mitglieder“, „Laien-Karmeliten“, „Familiaren“, „Kandidaten“ oder „Freunde des Karmel“ und Ämter wie „Vorsitzender“, „Schriftführer“ oder „Kassenwart“ meinen selbstverständlich immer beide Geschlechter.*

in der neuen, durch die Generaloberen
Joseph Chalmers O.Carm. und Camilo Maccise OCD
approbierten Nummerierung

1. Albertus, durch Gottes Gnade Patriarch der Kirche von Jerusalem, an die in Christus geliebten Söhne B.¹ und die übrigen Eremiten, die unter seinem Gehorsam beim Brunnen auf dem Berg Karmel leben: Gruß im Herrn und des Heiligen Geistes Segen!

2. Oftmals und auf vielfache Weise haben die heiligen Väter gelehrt² wie einer, welchem Lebensstand er auch angehört oder welche Form von Ordensleben er gewählt hat, in der Gefolgschaft Jesu Christi leben und ihm mit reinem Herzen und gutem Gewissen treu dienen soll.

3. Da ihr uns ersucht habt, euch eurem Vorhaben gemäß eine Lebensregel zu geben, die ihr in Zukunft halten sollt,

4. bestimmen wir als Erstes, dass ihr einen von euch als Prior haben sollt, der durch die einmütige Zustimmung aller oder des größeren und verständigeren Teils zu diesem Amt gewählt wird. Jeder von euch soll ihm Gehorsam versprechen und bemüht sein, das Versprochene zugleich mit der Keuschheit und dem Verzicht auf Eigentum auch tatsächlich zu halten.

5. Niederlassungen könnt ihr an einsamen Orten haben oder wo sie euch geschenkt werden, sofern sie für die Beobachtung eures Ordenslebens passend und geeignet sind, so wie es dem Prior und den Brüdern förderlich zu sein scheint.

¹ In den ältesten Abschriften der REGEL ist der Name des Priors abgekürzt mit „B“ angegeben (vgl. auch R 22); eine spätere Tradition nennt ihn *Brokard*. – Zur Bedeutsamkeit dieser Regel für die karmelitanische Spiritualität und für das geistliche Leben der Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT s. K 6.

² Vgl. Hebr 1,1. – Die hier und im Folgenden in Fußnoten genannten Verweise auf Bibelstellen wurden bereits in sehr frühen REGEL-Ausgaben angegeben und (in Klammern gesetzt) in den Text selbst eingefügt. Sie beziehen sich auf die lateinische Bibelübersetzung (VULGATA), sodass der inhaltliche Bezug in deutschen Bibelübersetzungen nicht immer eindeutig erkennbar ist.

6. Je nach Lage des von euch gewählten Ortes soll jeder Einzelne von euch eine eigene, abgesonderte Zelle haben, wie sie nach Anordnung des Priors und mit Zustimmung der übrigen Brüder oder des verständigeren Teils einem jeden zugewiesen wird;

7. jedoch so, dass ihr im gemeinsamen Refektorium das, was euch gegeben wird, miteinander genießt, wobei ihr eine Lesung aus der Hl. Schrift hört, wo dies leicht beobachtet werden kann.

8. Außerdem ist es keinem Bruder ohne Erlaubnis des jeweiligen Priors gestattet, die ihm angewiesene Zelle zu wechseln oder mit einem anderen zu tauschen.

9. Die Zelle des Priors soll sich am Eingang der Niederlassung befinden, damit er als Erster allen, die dorthin kommen, begegnen kann und dann alles, was zu tun ist, nach seinem Ermessen und auf seine Anordnung hin geschehe.

10. Jeder Einzelne soll in seiner Zelle oder in ihrer Nähe bleiben, Tag und Nacht das Wort des Herrn meditierend und im Gebet wachend³, es sei denn, er ist mit anderen, wohlbegründeten Tätigkeiten beschäftigt.

11. Wer die kirchlichen Tagzeiten mit den Klerikern zu beten versteht, soll sie entsprechend der Anordnung der heiligen Väter und der von der Kirche gutgeheißenen Gewohnheit beten. Wer dies jedoch nicht kann, bete zur Matutin fünfundzwanzig Vaterunser. Eine Ausnahme bilden die Sonn- und Feiertage, für die wir die Verdoppelung dieser Zahl anordnen, so dass also fünfzig Vaterunser zu beten sind. Siebenmal soll dieses Gebet zu den Laudes gebetet werden. Zu jeder anderen Tagzeit soll es ebenfalls siebenmal gebetet werden, ausgenommen zur Vesper, bei der ihr es fünfzehnmal beten sollt.

³ Vgl. Ps 1,2; Jos 1,8; 1 Petr 4,7.

12. Keiner der Brüder soll etwas sein Eigen nennen, sondern es sei euch alles gemeinsam, und einem jeden soll durch die Hand des Priors, das heißt durch den Bruder, der von ihm mit diesem Dienst betraut ist, zugeteilt werden, was er braucht, unter Berücksichtigung des Alters und der notwendigen Bedürfnisse jedes Einzelnen.

13. Wenn es nötig ist, dürft ihr Esel oder Maultiere halten, ebenso einen kleinen Bestand an Vieh oder Geflügel.

14. Ein Oratorium soll, sofern es leicht geschehen kann, inmitten der Zellen errichtet werden, in dem ihr Tag für Tag frühmorgens zusammenkommen sollt, um der Messe beizuwohnen, wo dies leicht geschehen kann.

15. Besprecht an den Sonntagen oder, falls notwendig, auch an anderen Tagen, die Beobachtung eures Ordenslebens und das geistliche Wohl; dabei sollen auch Übertreibungen und Fehler der Brüder, wenn solche bei jemandem wahrgenommen werden, in Liebe korrigiert werden.

16. Beobachtet das Fasten vom Fest Kreuzerhöhung bis zum Tag der Auferstehung des Herrn an jedem Tag, mit Ausnahme der Sonntage, es sei denn, dass Krankheit, körperliche Schwäche oder ein anderer berechtigter Grund dazu rät, das Fasten aufzuheben, denn Not kennt kein Gebot.

17. Enthaltet euch des Essens von Fleisch, außer es wird als Heilmittel bei Krankheit oder Schwäche gebraucht. Und weil ihr häufig betteln müsst, wenn ihr unterwegs seid, könnt ihr, um den Gastgebern nicht zur Last zu fallen, außerhalb eurer Häuser gekochte Speisen mit Fleisch zu euch nehmen. Doch es ist auch erlaubt, auf See Fleisch zu essen.

18. Weil aber das Leben des Menschen auf Erden eine Prüfung ist⁴ und alle, die in Christus ein frommes Leben führen wollen, Verfolgung leiden⁵, euer Widersacher, der Teufel, zudem wie ein reißender Löwe umhergeht und sucht, wen er verschlingen kann⁶, sollt ihr mit aller Sorgfalt eifrig bestrebt sein, die Waffenrüstung Gottes anzulegen, damit ihr den Anschlägen des Feindes widerstehen könnt⁷.

19. Zu gürten sind die Lenden mit dem Gürtel der Keuschheit⁸; zu wappnen ist die Brust mit heiligen Gedanken, denn es steht geschrieben: Ein heiliger Gedanke wird dich behüten.⁹ Anzulegen ist der Panzer der Gerechtigkeit¹⁰, so dass ihr den Herrn, euren Gott aus ganzem Herzen und mit ganzer Seele und mit allen Kräften lieben könnt¹¹ und euren Nächsten wie euch selbst. Bei allem muss der Schild des Glaubens ergriffen werden, mit dem ihr alle feurigen Geschosse des Bösen auslöschen könnt¹², denn ohne Glauben ist es unmöglich, Gott zu gefallen¹³. Auch der Helm des Heils ist aufzusetzen¹⁴, damit ihr allein vom Heiland euer Heil erhofft, der sein Volk von seinen Sünden erlöst¹⁵. Das Schwert des Geistes aber, das ist das Wort Gottes¹⁶, wohne mit seinem ganzen Reichtum in eurem Mund und in eurem Herzen¹⁷, und alles, was immer ihr zu tun habt, geschehe im Wort des Herrn¹⁸.

⁴ Vgl. Ijob 7,1.

⁵ Vgl. 2 Tim 3,12.

⁶ Vgl. 1 Petr 5,8.

⁷ Vgl. Eph 6,11.

⁸ Vgl. Eph 6,14.

⁹ Spr 2,11 (SEPTUAGINTA).

¹⁰ Vgl. Eph 6,14.

¹¹ Vgl. Dtn 6,5.

¹² Vgl. Eph 6,16.

¹³ Vgl. Hebr 11,6.

¹⁴ Vgl. Eph 6,17.

¹⁵ Vgl. Mt 1,21.

¹⁶ Vgl. Eph 6,17.

¹⁷ Vgl. Kol 3,16 u. Röm 10,8.

¹⁸ Vgl. Kol 3,17 u. 1 Kor 10,31.

20. Ihr sollt irgendeine Arbeit verrichten, so dass der Teufel euch immer beschäftigt findet und nicht wegen eurer Untätigkeit einen Zugang finden kann, um in eure Seele einzudringen. Hierzu habt ihr die Unterweisung und zugleich das Beispiel des heiligen Apostels Paulus, durch dessen Mund Christus gesprochen hat¹⁹ und der als Verkünder und Lehrer der Völker im Glauben und in der Wahrheit von Gott bestellt und uns gegeben ist²⁰. Wenn ihr ihm folgt, könnt ihr nicht irregehen. „Tag und Nacht haben wir gearbeitet“, sagt er, „um keinem von euch zur Last zu fallen. Nicht als hätten wir keinen Anspruch auf Unterhalt; wir wollten euch aber ein Beispiel geben, damit ihr uns nachahmen könnt. Denn als wir bei euch waren, haben wir euch die Regel eingepreßt: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir hören aber, dass einige von euch ein unordentliches Leben führen und alles mögliche treiben, nur nicht arbeiten. Wir ermahnen sie und gebieten ihnen im Namen Jesu Christi, des Herrn, in Ruhe ihrer Arbeit nachzugehen und ihr selbstverdientes Brot zu essen.“²¹ Dieser Weg ist heilig und gut, auf ihm müsst ihr gehen!²²

21. Der Apostel aber empfiehlt das Schweigen, wenn er vorschreibt, in Ruhe zu arbeiten²³, wie auch der Prophet bezeugt: „Die Übung der Gerechtigkeit ist das Schweigen.“²⁴ Und ferner: „Im Schweigen und in der Hoffnung liegt eure Stärke.“²⁵ Deshalb ordnen wir an, dass ihr nach dem Beten der Komplet das Schweigen halten sollt, bis die Prim des folgenden Tages gebetet ist. Wenn auch in der übrigen Zeit das Schweigen nicht so sehr gewahrt zu werden braucht, hüte man sich dennoch sorgfältig vor Geschwätzigkeit, denn wie geschrieben steht und nicht minder

¹⁹ Vgl. 2 Kor 13,3.

²⁰ Vgl. 1 Tim 2,7.

²¹ 2 Thess 3,7-12.

²² Vgl. Jes 30,21.

²³ Vgl. 2 Thess 3,12.

²⁴ Jes 32,17.

²⁵ Jes 30,15.

die Erfahrung lehrt: „Bei vielem Reden bleibt die Sünde nicht aus“²⁶ und „Wer unbedachtsam im Reden ist, dem ergeht es übel.“²⁷ Sodann: „Wer viele Worte macht, schadet seiner Seele.“²⁸ Und der Herr selbst sagt im Evangelium: „Über jedes unnütze Wort, das die Menschen reden, werden sie am Tag des Gerichts Rechenschaft ablegen müssen.“²⁹ Daher wäge ein jeder seine Worte und zügeln seine Zunge, damit er nicht strauchle und durch seine Rede zu Fall komme und sein Fall unheilbar zum Tod führe.³⁰ Mit dem Propheten achte jeder auf seine Wege, damit er sich mit seiner Zunge nicht verfehle³¹, und er mühe sich sorgfältig und gewissenhaft um das Schweigen, in dem die Übung der Gerechtigkeit besteht³².

22. Du aber, Bruder B., und jeder, der nach dir als Prior eingesetzt wird, erwägt stets im Geist und befolgt in der Tat, was der Herr im Evangelium sagt: „Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer unter euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein.“³³

23. Ihr übrigen Brüder aber, ehrt demütig euren Prior, indem ihr eher an Christus denkt, der ihn über euch gesetzt hat, als an ihn selbst, und der zu den Vorstehern der Kirche gesagt hat: „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab“³⁴, damit ihr nicht wegen Verachtung gerichtet werdet, sondern durch Gehorsam den Lohn des ewigen Lebens verdient.

²⁶ Spr 10,19.

²⁷ Spr 13,3.

²⁸ Sir 20,8.

²⁹ Mt 12,36.

³⁰ Vgl. Sir 28,25f.

³¹ Vgl. Ps 39,2.

³² Vgl. Jes 37,17.

³³ Mk 10,43f u. Mt 20,26f.

³⁴ Lk 10,16.

24. Dies haben wir euch in Kürze geschrieben, um euch eine Regel zu geben, nach der ihr leben sollt. Will aber einer noch mehr tun, dann wird es ihm der Herr selbst vergelten, wenn er wiederkommt. Er gebrauche jedoch die Gabe der Unterscheidung, die die Richtschnur der Tugend ist.

Die
KONSTITUTIONEN
DER TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT
der spirituelle und kirchenrechtliche Grundkodex
für die weltweite Laiengemeinschaft des
TERESIANISCHEN KARMEL

übersetzt aus der am 16. Juni 2003 von der
KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS
approbierten spanischen Fassung

Die Anmerkungen in Klammern gehören zum Originaltext dieser KONSTITUTIONEN und werden am Schluss des Dokumentes aufgeführt (s. S. 51-53).

Die Zitate aus kirchlichen Dokumenten werden im Wortlaut der autorisierten deutschen Fassungen wiedergegeben.

Einleitung

Alle Menschen sind berufen, durch ein Leben in der Liebe an der Heiligkeit Gottes, des einzigartig Heiligen, teilzuhaben: „Ihr sollt vollkommen sein, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ (Mt 5,48).³⁵

Der Weg zur Vollkommenheit hin, allen Christen eröffnet durch die Taufe, ist die Nachfolge Christi. Die Taufe gibt Anteil an der dreifachen Sendung Jesu als König, Priester und Prophet. Die königliche Sendung verpflichtet dazu, die Welt nach der Schöpfungsordnung Gottes zu gestalten. Die priesterliche besteht darin, sich selbst und die gesamte Schöpfung – mit Christus und geführt durch den Heiligen Geist – dem Vater darzubringen. Und Prophet sein heißt: Gottes Heilsplan für die Menschheit verkünden und allem entgegenzutreten, was diesem Heilsplan widerspricht (1).

Die große Familie des TERESIANISCHEN KARMEL ist in vielen Lebensformen in der Welt präsent. Ihr Kern ist der ORDEN DER UNBESCHUHTEN KARMELITEN, bestehend aus den Brüdern, den klausurierten Schwestern und den Familiaren³⁶. Es ist ein und derselbe Orden, in dem alle das gleiche Charisma leben. Dieses Charisma nährt sich aus der langen geschichtlichen Tradition des Karmel, es drückt sich aus in der REGEL des hl. Albert sowie in der Lehre der Karmel-Heiligen, die Kirchenlehrer

³⁵ Die Präambel der KONSTITUTIONEN fasst einleitend die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die „allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche“ zusammen. In LUMEN GENTIUM 39 heißt es: „Christus, der Sohn Gottes, der mit dem Vater und dem Geist als 'allein Heiliger' gepriesen wird, hat die Kirche als seine Braut geliebt und sich für sie hingegeben, um sie zu heiligen (vgl. Eph 5,25-26). ... Daher sind in der Kirche alle, mögen sie zur Hierarchie gehören oder von ihr geleitet werden, zur Heiligkeit berufen gemäß dem Apostelwort: 'Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung' (1 Thess 4,3; vgl. Eph 1,4).“

geworden sind, und der anderen heiligen Frauen und Männer des Ordens.

Die vorliegenden KONSTITUTIONEN³⁷ der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT³⁸ sind ein Grundkodex für die Familiaren, die in unterschiedlichen Regionen der Erde leben. Sie sind deshalb auf das Nötigste begrenzt, was die Strukturen betrifft, und

³⁶ Die Mitglieder der Laiengemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMEL werden in der Deutschen Ordensprovinz *Familiaren* genannt. Diese Bezeichnung, die schon seit dem Spätmittelalter in einigen anderen Orden üblich ist (Familiar = der zur Familie eines Ordens Gehörende), wurde auf der Nationalkonferenz der TKG 1990 eingeführt und ist nun mit der Approbation der PROVINZSTATUTEN verbindlich geworden (s. P 7e). – In der span. Originalfassung steht hier *Seglares*. Der Begriff (wörtl.: die Weltlichen) bezeichnet in den romanischen Sprachen (z. B. ital.: *Secolari*) die *Laien-Christen*, die einem Orden angeschlossen sind; er löste bereits in der LEBENSORDNUNG von 1979 (dt. Fassung 1989) den früheren Begriff „Terziaren“ (von „Tertius Ordo = Dritter Orden“) ab. Die vorliegende dt. Fassung dieser KONSTITUTIONEN gibt „Seglares“, soweit damit die Mitglieder der TKG gemeint sind, immer mit *Familiaren (Familiar/Familiarin)* bzw. mit *Laien-Karmeliten* wieder.

³⁷ Das neue Dokument wird nicht mehr REGLA DE VIDA (= LEBENSORDNUNG) genannt, sondern trägt – wie die entsprechenden Dokumente für die Brüder und die klausurierten Schwestern – den Titel KONSTITUTIONES (= Satzung, Verfassung, Statut). Die KONSTITUTIONEN beschreiben für jeden der drei Zweige des TERESIANISCHEN KARMEL die jeweils konkrete Lebensform auf der Grundlage der REGEL des hl. Albert, dem geistlichen Grunddokument des Karmel (vgl. K 6), das den jeweiligen KONSTITUTIONEN immer vorangestellt ist.

³⁸ Span.: *Orden Seglar de los Carmelitas Descalcos* (wörtlich: Weltlicher Orden/Laienorden der Unbeschuhten Karmeliten). Diese Bezeichnung löste bereits in der LEBENSORDNUNG von 1979 (dt. Fassung 1989) den Begriff „Tertius Ordo (= Dritter Orden“) ab. Da das neue Kirchenrecht (CIC 1983) die Begriffe „Erster Orden“ und „Zweiter Orden“ aus theologischen Gründen nicht mehr benutzt, ist auch die Bezeichnung „Dritter Orden“ nicht mehr sinnvoll. – Im

weit gefasst, wo es um die Lebensform geht. Auf diese Weise, indem sie also das grundlegend Gemeinsame beschreiben, wollen sie ein Gesetzestext sein, der die Offenheit für einen Pluralismus in den konkreten Verwirklichungsformen bewahrt, die das jeweils verschiedenartige sozio-kulturelle und kirchliche Umfeld erfordert. Um dies zu erreichen, können auf der Grundlage dieser KONSTITUTIONEN partikulare Statuten³⁹ erarbeitet werden, die die allgemeinen Normen ergänzen und an die gegebenen Umstände anpassen.

Deutschen muss die Wiedergabe mit „Säkularorden“ vermieden werden, da der Begriff „säkular“ im dt. Sprachgebrauch, anders als in den romanischen Sprachen und im Englischen, für „weltlich“ im dualistischen Sinne steht, also einen Gegensatz zu „kirchlich“ oder „christlich/religiös“ meint (s. z. B. Begriffe wie: säkulare Welt, Säkularismus u. a.). Der Begriff „Säkularorden“ wird daher in den offiziellen dt. Fassungen kirchlicher Dokumente, auch im Kirchen- und Ordensrecht, nicht gebraucht. Auch andere Orden im dt. Sprachraum sprechen nicht von ihrem „Säkularorden“, sondern z. B. von der Dominikanischen/Franziskanischen/Pallotinischen Laiengemeinschaft. Das entspricht dem lat. Begriff „Ordo saecularis“ am besten, der nicht den „weltlichen“ Charakter („weltlich“ im theologischen Sinne sind ja auch die klösterlichen Gemeinschaften!), sondern den *Laien-Charakter* einer den Orden angegliederten Gemeinschaft bezeichnet (vgl. Fn 36). So kann im Deutschen von der „Laiengemeinschaft des Teresianischen Karmel“ gesprochen werden. – In der Deutschen Ordensprovinz ist bereits mit der dt. Fassung der bisherigen LEBENSORDNUNG (1989) der Name TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT (TKG) eingeführt worden; er ist nun mit der Approbation der PROVINZSTATUTEN (vgl. P 5) verbindlich geworden.

³⁹ Gemeint sind hier die PROVINZSTATUTEN.

I

Identität, Werte und Auftrag

1. Die Karmel-Familiaren sind gemeinsam mit den klösterlich lebenden Brüdern und Schwestern Söhne und Töchter des ORDENS UNSERER L. FRAU VOM BERGE KARMEL UND DER HL. TERESA VON JESUS. Darum leben sie und die Brüder und Schwestern in den Klöstern dasselbe Charisma, jeweils entsprechend dem spezifischen Lebensstand. Zusammen bilden sie die eine Ordensfamilie mit denselben geistlichen Gütern, derselben Berufung zur Heiligkeit (Eph 1,4; 1 Petr 1,15) und derselben apostolischen Sendung. Die Karmel-Familiaren bringen in den Orden den ihnen eigenen Reichtum ihres laikalen Lebensstandes ein (2).

2. Die Zugehörigkeit der Karmel-Familiaren zum Orden hat ihren Ursprung in den Beziehungen, die sich seit dem Mittelalter allgemein zwischen den Laien- und den Ordens-Christen herausgebildet haben. Im Laufe der Zeit bekamen diese Beziehungen einen offiziellen Charakter und führten schließlich zur Teilhabe am Charisma und an der Spiritualität des jeweils spezifisch geprägten Ordens. Im Lichte der neuen Theologie vom Laienstand in der Kirche leben die Familiaren ihre Mitgliedschaft im Orden mit einer eindeutig laikalen Identität.

3. Die Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT sind Glieder der Kirche (3), dazu berufen, in der „Gefolgschaft Jesu Christi“ (4) zu leben, in Freundschaft mit dem, von dem „wir sicher wissen, dass er uns liebt“ (5) und im Dienst an der Kirche. Unter dem Patronat⁴⁰ unserer Lieben Frau vom Berge Karmel

⁴⁰ Span. *protección* (wörtl. etwa: „Schutz und Schirm“). Gemeint ist nicht nur das Leben unter dem Schutz Marias, sondern auch das *Leben in ihrem Geist* (vgl. K 4, K 6 u. K 9a; P 17d u. die Texte im RITUALE). Der span. und lat. Wortsinn kann im Deutschen mit *Patronat* wiedergegeben werden. Die geistliche Tradition des Karmel nennt Maria in die-

wollen sie, inspiriert durch die hl. Teresa von Jesus, den hl. Johannes vom Kreuz und die biblische Tradition des Propheten Elija, ihren in der Taufe erhaltenen Auftrag, als Christen zu leben, bewusster verwirklichen.

4. Die Jungfrau Maria ist dem Karmel in besonderer Weise gegenwärtig, nämlich vor allem als das Urbild einer Glaubenshaltung, die im Hören auf den Herrn und im engagierten Dienst für ihn und die Mitmenschen besteht. Maria ist diejenige, die in ihrem Herzen das Leben und die Taten ihres Sohnes bewahrte und meditierte (6) und so zum Vorbild der Kontemplation⁴¹ wurde. Indem sie bei der Hochzeit zu Kana den Rat gab, zu tun, was der Herr sagt (7), ist sie zum Vorbild des apostolischen Dienstes geworden. Und indem sie mit den Aposteln, im Gebet verweilend (8), auf das Kommen des Heiligen Geistes wartete, gab sie das Zeugnis des bittenden Betens. Sie ist die Mutter des Ordens. Die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT ist sich ihrer schützenden Gegenwart bewusst und pflegt eine aufrichtige marianische Frömmigkeit⁴².

sem Sinne die *Patronin* des Ordens. Die Generaloberen Joseph Chalmers O.Carm. und Camilo Maccise OCD umschrieben „protección de Maria“ in ihrem gemeinsamen Rundschreiben zum Beginn des dritten Jahrtausends (vom 14. Nov. 1998) mit „geistliche Mutterschaft“ Marias (ebd. Nr. 32).

⁴¹ *Kontemplation* meint in der geistlichen Tradition der Kirche und in den Schriften der Karmel-Heiligen eine bestimmte Haltung Gott gegenüber. Sie besteht darin, dass nicht nur der Mensch zu Gott spricht, sondern dass vor allem auch Gott zum Menschen sprechen kann. Das Wort „kontemplativ“ (kontemplatives Leben, kontemplatives Gebet, kontemplative Berufung usw.) charakterisiert das Verhältnis zwischen Gott und Mensch als ein *wechselseitiges Beziehungsgeschehen* sowohl in der Gebetszeit und in der Liturgie wie auch im alltäglichen Lebensvollzug (vgl. bes. K 7-9, K 17-18, K 20, K 29-31 u. K Nachw.).

⁴² *Span.*: *sincera devoción mariana*. Die Theologie der Kirche unterscheidet zwischen *Marienfrömmigkeit* und *marianischer Frömmigkeit*; erstere meint die Verehrung Marias, letztere das Leben im Geist Marias, wie die Evangelien ihn zum Ausdruck bringen (s. dazu auch K 29-31).

5. Der Prophet Elija repräsentiert die Tradition des Karmel und ist der Inspirator für das Leben in der Gegenwart Gottes. Er war darum bemüht, Gott in der Zurückgezogenheit und im Schweigen zu suchen, verbunden mit dem Eifer für die Ehre Gottes. Die Familiaren leben die prophetische Dimension des christlichen Lebens und der karmelitanischen Spiritualität, indem sie Gottes Gesetz der Liebe und der Wahrheit in der Welt fördern, und im Besonderen dadurch, dass sie ihre Stimme denen leihen, die nicht selbst von dieser Liebe und dieser Wahrheit sprechen können (9).

6. Die REGEL des hl. Albert ist der ursprüngliche Ausdruck der Spiritualität des Karmel. Sie wurde für Laien-Christen geschrieben, die sich im Karmelgebirge zusammenfanden, um ein Leben in Hingabe an die Meditation des Wortes Gottes zu führen, unter dem Patronat⁴³ Marias. In dieser Regel sind die Grundprinzipien enthalten, die für ein karmelitanisches Leben leitend sind:

- a) in der „Gefolgschaft Jesu Christi“ leben;⁴⁴
- b) beständig das Wort des Herrn meditieren;⁴⁵
- c) der Geistlichen Lesung Zeit einräumen;⁴⁶
- d) an der Liturgie der Kirche teilnehmen, an der Eucharistiefeier wie auch an der Liturgie des Stundengebetes;⁴⁷
- e) Sorge tragen für die Nöte und das Wohl der anderen in der Gemeinschaft;⁴⁸

⁴³ Vgl. Fn 40.

⁴⁴ Vgl. R 2. – Die REGEL spricht, entgegen dem damals üblichen Sprachgebrauch, nicht von der „imitatio (= Nachahmung) Christi“, sondern von einer „obsequio (= Gefolgschaft) Jesu Christi“, wodurch zum Ausdruck kommt, dass die Nachfolge Jesu nicht nur in der Nachahmung, sondern in der *persönlichen Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus* besteht (vgl. K 10).

⁴⁵ Vgl. R 10.

⁴⁶ Vgl. R 7 u. 10.

⁴⁷ Vgl. R 11 u. 14.

⁴⁸ Vgl. R 12.

- f) die „Waffenrüstung Gottes anlegen“, d. h. die Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe intensiv leben;⁴⁹
 g) das innere Schweigen und die Zurückgezogenheit im Gebetsleben suchen;⁵⁰
 h) in allem eine kluge Unterscheidung der Geister pflegen.⁵¹

7. Der Ursprung des TERESIANISCHEN KARMELELIEGT IN DER PERSON DER HL. TERESA VON JESUS. SIE LEBTE EINEN TIEFEN Glauben AN GOTTES GÜTE (10). Das gab ihr die Kraft zur Beständigkeit im Gebet (11), in der Demut, in der Liebe zu den Schwestern und Brüdern und in der Liebe zur Kirche; und das führte sie zur Gnade der „geistlichen Vermählung“. Ihre Selbstentäußerung im Geist des Evangeliums⁵², ihre Bereitschaft zum Dienst und ihre Beharrlichkeit in der Verwirklichung der Tugenden sind ein täglicher Leitfadens für das geistliche Leben (12). Ihre Lehre vom Gebet und vom geistlichen Leben ist unverzichtbar für die Aus- und Weiterbildung in der TERESIANISCHEN KARMELELIEGEMEINSCHAFT und für das alltägliche Leben der Karmel-Familiaren.

⁴⁹ Vgl. R 18/19.

⁵⁰ Vgl. R 6, 10 u. 21.

⁵¹ Vgl. R 24.

⁵² Span.: *abnegación evangélica*. Wir übersetzen hier und im Folgenden mit dem theologischen Begriff *Selbstentäußerung*. Das z. T. noch gebräuchliche dt. Wort „Selbstverleugnung“ ist irreführend, da es an Selbstentfremdung, Selbstaufgabe und Selbstvernichtung denken lässt. Das griech. Wort in Mk 8,34 (entsprechend in Mt 16,24 u. Lk 9,23) meint nicht „... der verleugne sich selbst“ (EÜ), sondern: „... der werde selbstlos“. Vorbild dieser Haltung ist in der christlichen Spiritualität letztlich immer die Selbstlosigkeit/Selbstentäußerung (*kenosis*) Jesu, der „sich selbst entäußerte“ (Phil 2,7/EÜ). In den Neuausgaben der Werke der hl. Teresa von Ávila und des hl. Johannes vom Kreuz (Verlag Herder) werden die entsprechenden Worte (*negar, negarse, negación* etc.) folgerichtig mit „sich zurücknehmen, zurückstellen, Selbstzurücknahme“ übersetzt (vgl. AUFSTIEG AUF DEN BERG KARMELELIE, Herder 1999ff, 494, Stichwort: Zurückstellen).

8. Der hl. Johannes vom Kreuz war der Gefährte der hl. Teresa bei der Gründung des Ordens der UNBESCHUHTEN KARMELELIE. Er inspiriert dazu, wachsam zu sein im praktischen Leben aus dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe. Er führt durch die dunkle Nacht zum Einssein mit Gott. In diesem Einssein mit Gott gründet die wahre Freiheit der Kinder Gottes (13).

9. Im Blick auf die Ursprünge des Karmel und das teresianische Charisma lassen sich die Grundelemente der Berufung der teresianischen Laien-Karmeliten folgendermaßen zusammenfassen:
 a) in der „Gefolgschaft Jesu Christi“ leben, gestützt auf das Beispiel und unter dem Patronat der Hl. Jungfrau Maria;⁵³ ihre Lebensart hat im Karmel Vorbildcharakter⁵⁴ für das Gleichförmigwerden mit Christus;
 b) die „mystische Vereinigung mit Gott“⁵⁵ suchen auf dem Weg der Kontemplation⁵⁶ und, untrennbar damit verbunden, auf dem Weg des tätigen Apostolats im Dienst der Kirche⁵⁷;
 c) eine besondere Bedeutung dem Gebet beimessen, das – genährt durch das Hören auf Gottes Wort und durch die Liturgie – der Freundschaft mit Gott dient, welche nicht nur während des Betens, sondern auch im Alltag gepflegt wird; einem solchen

⁵³ Siehe Fn 40 u. 44.

⁵⁴ Wörtl.: Modellcharakter (span.: *un modelo de configuración con Cristo*).

⁵⁵ Christliche Mystik ist – das wird gerade an den Mystikern des Karmel deutlich – immer dialogisch, nicht monistisch; d. h. sie ist Vereinigung der menschlichen Person mit dem personalen Gott der Liebe, nicht ein Einswerden mit einer unpersonalen „göttlichen Kraft“. Benedikt XVI. stellt in seiner Enzyklika DEUS CARITAS EST klar: „Ja, es gibt Vereinigung des Menschen mit Gott – der Urtraum des Menschen –, aber diese Vereinigung ist nicht Verschmelzen, Untergehen im namenlosen Ozean des Göttlichen, sondern ist Einheit, die Liebe schafft, in der beide – Gott und der Mensch – sie selbst bleiben und doch ganz eins werden“ (Nr. 10); ihre Frucht ist die „Willensgemeinschaft“ mit Gott, in der „unser Wollen und Gottes Wille immer mehr ineinanderfallen“ (Nr. 17).

⁵⁶ Siehe Fn 41.

⁵⁷ Vgl. bes. K 25-28.

Leben des Gebetes verpflichtet sein, verlangt danach, durch den Glauben, die Hoffnung und vor allem durch die Liebe in der Gegenwart und im Mysterium des lebendigen Gottes zu leben (14);

d) Gebet und Leben mit apostolischem Geist erfüllen, in einer Atmosphäre von menschlicher und christlicher Gemeinschaftlichkeit;

e) die Selbstentäußerung im Sinne des Evangeliums leben, ausgerichtet auf Gott hin;

f) bezüglich der Aufgabe der Evangelisation eine besondere Bedeutung der Pastoral der Spiritualität – in Zusammenarbeit mit dem Orden – beimessen⁵⁸, wie es der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT, getreu ihrer teresianisch-karmelitanischen Identität, eigen ist.

II

Die Nachfolge Jesu in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT

10. Christus ist das Zentrum des Lebens und der christlichen Glaubenserfahrung. Die Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT sind dazu berufen, die Herausforderungen der Nachfolge Christi in Gemeinschaft mit ihm zu leben, indem sie seine Lehre in sich aufnehmen und sich ihm selbst anvertrauen. Jesus nachzufolgen heißt teilnehmen an seiner Heilssendung: die Frohbotschaft zu verkünden und das Reich Gottes aufzurichten (Mt 4,18-19). Es gibt verschiedene Wege, Jesus nachzufolgen. Alle Christen aber müssen ihm nachfolgen, indem sie ihn zur Norm ihres Lebens machen und bereit sind, die drei Grundforderungen zu erfüllen: die familiären Bindungen nicht über die Anliegen des Reiches Gottes und der Person Jesu zu stellen (Mt 10,37-39; Lk 14,25-26); in innerer Freiheit von Reichtum

⁵⁸ Vgl. P 17c.

und Besitz zu leben, um damit deutlich zu machen, dass das Kommen des Reiches Gottes nicht von menschlichen Mitteln abhängt, sondern von der Kraft Gottes und von der Aufgeschlossenheit des Menschen ihm gegenüber (Lk 14,33); den Willen Gottes anzunehmen, der sich in den Aufgaben zeigt, die Gott einem jeden anvertraut (Lk 14,33; 9,23).

11. Als Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT Jesus nachzufolgen, drückt sich in dem Versprechen⁵⁹ aus, nach der Vollkommenheit gemäß dem Evangelium zu streben, im Geist der evangelischen Räte⁶⁰ von Keuschheit, Armut und Gehorsam⁶¹ und im Geist der Seligpreisungen. Durch die Able-

⁵⁹ Statt des kirchenrechtlichen Begriffs „Versprechen“ verwenden wir in der Deutschen Ordensprovinz (s. P 6b) den theologischen, allen Gelübden und Versprechen übergeordneten und in der geistlichen Tradition der Kirche älteren Begriff *Profess* (= Bekenntnis).

⁶⁰ Im Unterschied zu den Ordensleuten sowie den Mitgliedern der Säkularinstitute und anderer Institute des Rätestandes legen die Mitglieder der einem Orden angegliederten Laiengemeinschaften nicht die „Gelübde der evangelischen Räte“ ab, sondern „das Versprechen, *im Geist* der evangelischen Räte zu leben“ (vgl. LUMEN GENTIUM 39-42). Ihre Profess (vgl. Fn 59) verpflichtet nicht zu Ehelosigkeit (vgl. K 12/13), Besitzlosigkeit und Gehorsam, wie sie in einem Ordensinstitut gelebt werden. Den *Geist* der evangelischen Räte – also die geistliche Grundhaltung der Räte – zu leben, sind „alle Christgläubigen ... ihrem Stand entsprechend ... eingeladen und verpflichtet“ (LUMEN GENTIUM 42).

⁶¹ Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. LUMEN GENTIUM 42) werden die drei evangelischen Räte in den kirchlichen Dokumenten (auch im Ordensrecht) immer in der Reihenfolge *Jungfräulichkeit/Keuschheit – Armut – Gehorsam* aufgezählt. Grund dafür ist die Erkenntnis, dass Armut und Gehorsam nur dann im Sinne des Evangeliums gelebt werden können, wenn sie in der *Haltung der Jungfräulichkeit/Keuschheit* wurzeln (s. auch Fn 65). Letztere ist also primär unter den evangelischen Räten. Getreu dem theologischen Grundsatz, „Maria ist Jungfrau zuerst im Geist, dann im Leib (*virgo prius in mente quam in ventre*)“ (Ambrosius), meint *Jungfräulichkeit* in der geistlichen Tradition – sowohl für den Ordens- wie für den Laienstand, sowohl für Eheleute wie für Eheleute (vgl. K 12/13) –

gung dieses Versprechens wird der in der Taufe erhaltene Auftrag zum Dienst am Heilsplan Gottes für die Welt gestärkt. Das Versprechen ist ein Zeichen für den persönlichen Weg zur Heiligkeit, es trägt aber notwendigerweise den Auftrag zum Dienst an der Kirche in sich, in Treue zum karmelitanisch-teresianischen Charisma. Das Versprechen wird von den Mitgliedern der Gemeinschaft als den Repräsentanten der ganzen Kirche und in der Gegenwart des Vertreters des Ordensoberen⁶² entgegengenommen.

12. Mit der Ablegung des Versprechens vor der Gemeinschaft und in Gegenwart des Ordensoberen oder seines Delegierten beginnt die Mitgliedschaft in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT.⁶³ Damit ist die Aufgabe verbunden, sich die notwendigen Grundlagen zu Eigen zu machen, um die Wurzeln, den Inhalt und das Ziel dieser nun übernommenen Lebensart nach dem Evangelium kennenzulernen. Das Versprechen ist eine Verwirklichungsform der Taufe und bereichert bei denen, die zur Ehe berufen sind, das Leben als Ehepartner, Vater und Mutter. Einmal im Jahr, in der österlichen Zeit, wird das Versprechen erneuert.⁶⁴

immer das bewusste Leben in einer *persönlichen Ich-Du-Beziehung mit Gott*. Teresa von Ávila spricht in diesem Sinne von der *Freundschaft mit Gott*. Armut und Gehorsam sind Ausdruck dieser primären Grundhaltung (s. K 13).

⁶² Der Vertreter des Ordensoberen bei der Ablegung des Versprechens/der Profess (s. RITUALE) ist normalerweise der vom Provinzial ernannte Geistliche Beirat der Karmel-Gemeinde (s. K 44 u. Fn 84).

⁶³ Vgl. P 7a/b.

⁶⁴ Profess-Erneuerung s. Rit III.

Die Bedeutung des Versprechens, im Geist des evangelischen Rates der Keuschheit zu leben

13. Das Keuschheitsversprechen⁶⁵ unterstreicht den Auftrag, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und die Mitmenschen zu lieben mit der Liebe, die Gott zu ihnen hat (15). Mit diesem Versprechen wird die Freiheit gesucht, Gott und den Nächsten uneigennützig zu lieben (16) und so Zeugnis zu geben von der göttlichen Intimität, wie es in den Seligpreisungen heißt: „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8). Das Keuschheitsversprechen verpflichtet zu christlicher Liebe in ihrer personalen und sozialen Dimension und ist darauf gerichtet, wahrhaftige Gemeinschaft in der Welt zu schaffen. Mit diesem Versprechen drücken die Familiaren auch den Wunsch aus, einen jeden Menschen so achten zu wollen, wie es das Gesetz Gottes verlangt, entsprechend ihrem Lebensstand, ob alleinstehend, verheiratet oder verwitwet. Das Versprechen hindert nicht daran, den Lebensstand zu ändern.

Die Bedeutung des Versprechens, im Geist des evangelischen Rates der Armut zu leben

14. Das Armutsversprechen⁶⁶ drückt den Wunsch aus, nach den Werten des Evangeliums leben zu wollen. Die Armut im Sinne

⁶⁵ Span.: *castidad*. Das lateinische „castitas (= Reinheit/Keuschheit)“ hat in der geistlichen Tradition eine tiefere und umfassendere Bedeutung als das Wort „Keuschheit“ im heutigen allgemeinen Sprachempfinden. Es bezieht sich nicht ausschließlich und nicht zuerst auf den sexuellen Bereich, sondern meint eine *Grundhaltung gegenüber Gott und den Menschen: das Leben in einer bewussten persönlichen Ich-Du-Beziehung* (vgl. Fn 61).

⁶⁶ Armut im Sinne des Evangeliums ist nicht materielle Besitzlosigkeit, sondern meint eine Haltung der Offenheit für Gott, für die Gemeinschaft, für die Mitmenschen, nicht zuletzt für die materiell und sozial Armen. „Armut in sich ist kein Wert, sie ist nur 'Hohlform für ...' und weist immer auf höher stehende Ziele wie Liebe, Gemeinschaft und Dienst hin“ (PRAKT. LEXIKON DER SPIRITUALITÄT, Freiburg 1988, 66).

des Evangeliums geht mit dem Reichtum der Großherzigkeit, der Selbstlosigkeit und der inneren Freiheit einher. Sie bindet uns an den, der, „obwohl er reich war, unseretwegen arm wurde, um uns durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 5,9), und der „sich selbst entäußerte“ (Phil 2,7), um sich in den Dienst an seinen Brüdern und Schwestern zu stellen. Das Armutsversprechen ist darauf gerichtet, mit den Gütern dieser Welt im Geist des Evangeliums umzugehen, ebenso mit den eigenen Talenten, und – dabei alles vertrauensvoll in die Hände Gottes legend – persönliche Verantwortung in Gesellschaft, Familie und Beruf zu übernehmen. Es schließt auch die Verpflichtung ein, der Gerechtigkeit in der Welt den Weg zu bereiten, damit die Welt dem Heilsplan Gottes entspricht. Die Armut im Geist des Evangeliums ist zugleich eine Übung der Hoffnung, nämlich die eigenen Grenzen anzuerkennen und sich vertrauensvoll auf die Güte und Treue Gottes einzulassen.

***Die Bedeutung des Versprechens,
im Geist des evangelischen Rates des Gehorsams zu leben***

15. Das Gehorsamsversprechen⁶⁷ verpflichtet dazu, aufgeschlossen für den Willen Gottes zu leben, des Gottes, „in dem wir leben, uns bewegen und sind“ (Apg 17,28), indem wir Christus nachahmen, der den Willen des Vaters annahm und „gehorsam war bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2,8). Das Gehorsamsversprechen ist eine Übung des Glaubens, nämlich nach dem Willen Gottes zu fragen in den Ereignissen und Herausforderungen des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens. Deshalb arbeiten die Familiaren, wenn es um Entscheidungsfindung geht und um die Frage nach den Wegen Gottes, offenherzig mit denen zusam-

⁶⁷ Span.: *obediencia*. Das lat. Wort für Gehorsam ist *oboedientia*, abgeleitet von „ob-audire (= mit großer Aufmerksamkeit hören, lauschen)“. In der geistlichen Tradition wird damit die *Grundhaltung des Horchens und Hinhörens* in der Beziehung zu Gott und zu den Menschen bezeichnet („Gehorsamkeit“).

men, die in der Leitung der Gemeinschaft und des Ordens Verantwortung tragen: mit dem Rat der Karmel-Gemeinde, dem Provinzial und dem Generaloberen.⁶⁸

***Die Bedeutung des Versprechens,
im Geist der Seligpreisungen zu leben***

16. Die Seligpreisungen stellen einen Lebensentwurf dar, eine bestimmte Art und Weise der Beziehung zur Welt, zu den Nachbarn und Arbeitskollegen, zu den Familienangehörigen und Freunden. Durch das Versprechen, im Alltag nach den Seligpreisungen zu leben, wollen die Familiaren, als Glieder der Kirche und des Ordens, das Zeugnis eines Lebens aus dem Evangelium geben, und durch dieses Zeugnis laden sie die Welt ein, Christus zu folgen, der „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14,6) ist.

III

Zeugen der Gotteserfahrung sein

17. Die Berufung des TERESIANISCHEN KARMEL verpflichtet uns, „in der Gefolgschaft Jesu Christi zu leben“, indem wir „Tag und Nacht das Gesetz des Herrn betrachten und im Gebet wachen“ (17). Getreu diesem Grundsatz der KARMEL-REGEL hat die hl. Teresa das Gebet zum Fundament und zur grundlegenden geistlichen Übung ihrer Ordensfamilie gemacht. Deshalb ist jede Familiarin und jeder Familiar aufgerufen, darauf bedacht zu sein, dass das Gebet die ganze Existenz durchdringt, um den Lebensweg in der Gegenwart des lebendigen Gottes zu gehen (vgl. 1 Kön 18,15), mittels der beständigen Übung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, in der Art und Weise also, dass das

⁶⁸ Vgl. K 41-48; P 27; für kommissarisch geleitete Karmel-Gemeinden s. P 31.

ganze Leben ein Gebet, ein Bemühen um das Einssein mit Gott wird. Ziel ist es, dahin zu gelangen, dass die Gotteserfahrung mit der Alltagserfahrung in eins geht: kontemplative Menschen zu sein im Gebet und ebenso auch in der Erfüllung der je eigenen Sendung.

18. Das Gebet, ein freundschaftlicher Dialog mit Gott, sollte sich nähren an seinem Wort, so dass dieser Dialog so werden kann, dass „wir ihn anreden, wenn wir beten, ihn hören, wenn wir Gottes Weisungen lesen“ (18). Das Wort Gottes wird der kontemplativen Erfahrung und ebenso der Sendung in der Welt Nahrung geben. Über das persönliche kontemplative Leben hinaus sollte das Hören auf das Wort Gottes eine Kontemplation begünstigen, die dazu führt, dass sich die Gotteserfahrung in die Karmel-Gemeinschaft hinein mitteilt. Dadurch tragen die einzelnen Familiaren dazu bei, dass auch gemeinschaftlich im Sinne der „Unterscheidung der Geister“ nach den Wegen Gottes gefragt wird, die beständige Dynamik der Umkehr erhalten bleibt und die tätige Hoffnung sich erneuert. Die Realität wird so auf Gott hin transparent, und Gott kann „in allem“ gefunden werden.

19. Das Studium der Heiligen Schrift, die Geistliche Lesung und die Lektüre der Werke unserer Heiligen, vor allem derer, die Kirchenlehrer geworden sind – die hl. Teresa, der hl. Johannes vom Kreuz und die hl. Thérèse vom Kinde Jesus –, nehmen einen bevorzugten Rang ein, um dem Gebetsleben einer Familiarin und eines Familiars Nahrung zu geben. Die kirchlichen Dokumente sind ebenfalls Nahrung und Inspiration für unser Engagement in der Nachfolge Jesu.

20. Die Familiaren werden darum bemüht sein, ausreichend Zeit dem Gebet zu widmen – als Momente der größeren Aufmerksamkeit für die Gegenwart des Herrn und als innerer Raum für die persönliche und vertraute Begegnung mit ihm.⁶⁹ Dies wird dazu führen, das Gebet zu leben, also zu einer Lebenshaltung

werden zu lassen, die es möglich macht, „immer und überall Gott zu erkennen ..., in allem Geschehen seinen Willen zu suchen, in allen Menschen, ob sie uns nahe- oder fernstehen, Christus zu sehen und richtig zu beurteilen, welche Bedeutung und welchen Wert die zeitlichen Dinge in sich selbst und in Hinordnung auf das Ziel des Menschen haben“ (19). So wird inmitten der Weltgeschichte die Einheit von Kontemplation und Aktion erreicht, die Integration von Glaube und Leben, Gebet und Aktion, Kontemplation und christlichem Engagement.

21. Die Laien-Karmeliten werden sich verpflichtet wissen, täglich eine Zeit der Praxis des Inneren Betens⁷⁰ zu widmen. Das ist die Zeit, um mit Gott zusammen zu sein und die Beziehung zu ihm zu stärken, so dass das Leben wirklich und in Wahrheit ein Zeugnis seiner Gegenwart in der Welt sein kann.

22. Der Weg des christlichen Betens erfordert zur Erfüllung der eigenen Berufung und Sendung ein Leben der Selbstentäußerung im Sinne des Evangeliums (Lk 9,23), da ein weichliches Leben und Gebet sich nicht miteinander vertragen (20). Die Laien-Karmeliten werden daher die Mühen und Nöte eines jeden Tages im

⁶⁹ Wie aus den Abschnitten K 17-24 hervorgeht, wollen die KONSTITUTIONEN die Laien-Karmeliten zur Einhaltung bestimmter Gebetszeiten oder Gebetspensen wie auch zum Stundengebet (vgl. K 24) *nicht verpflichten*. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Konstitutionen der Regular-Karmeliten, also der Schwestern und Brüder in den Klöstern. Jede Familiarin und jeder Familiar soll vielmehr selbst „darum bemüht sein“, entsprechend ihren/seinen Lebensverhältnissen dem Gebet „ausreichend Zeit ... zu widmen“ (K 20).

⁷⁰ Span.: *oración mental*. Der Begriff „Inneres Beten (lat.: oratio mentalis)“, den Teresa von Ávila bereits aus einer langen geistlichen Tradition übernommen und in die Mitte des karmelitanischen Lebens gestellt hat, meint nicht eine bestimmte Gebetsform (wie z. B. die Betrachtung oder das schweigende und wortlose Beten), sondern *die bewusste persönliche Hinwendung zu Gott* (von „innen“ heraus), und zwar bei jedweder Gebetsart, beim liturgischen wie beim persönlichen, beim freien wie beim vorgeformten oder beim betrachtenden Beten.

Licht des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe sehen, die familiären Sorgen annehmen, ebenso die Unsicherheiten und die Grenzen des menschlichen Lebens, Krankheit, Unverständnis und all das, was unsere irdische Existenz ausmacht. Sie werden versuchen, all dies sogleich zum Inhalt des Gespräches mit Gott zu machen, um so in eine Haltung des Lobpreises und der Dankbarkeit gegenüber dem Herrn hineinzuwachsen. Um Einfachheit, Gelassenheit, Demut und vollkommenes Vertrauen in den Herrn auf wahrhaftige Weise leben zu können, befolgt die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT diejenigen Übungen evangelium-gemäßer Selbstentäußerung, die von der Kirche empfohlen werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Tage und die Zeiten im liturgischen Kalender, die den Charakter der Buße haben.

23. Das persönliche Gebetsleben der Familiaren, verstanden als ein „freundschaftliches Zusammensein mit Gott“, wird genährt und zugleich ausgedrückt in der Liturgie; sie ist eine unerschöpfliche Quelle des geistlichen Lebens. Das liturgische Beten bereichert das persönliche Gebet, und dieses wiederum gibt dem liturgischen Tun Lebendigkeit. In der TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT wird der Liturgie ein besonderer Rang beigemessen – verstanden als in tätiger Hoffnung gefeiertes Wort Gottes, das in der liturgischen Feier glaubend aufgenommen wird und dann gelebt sein will in Taten der Liebe. Die Sakramente, vor allem die Eucharistie und das Sakrament der Versöhnung, sollen mit Leben erfüllt sein; sie wollen als Zeichen und Mittel der befreienden Tat Gottes und als Begegnung mit dem österlichen Christus, der in der kirchlichen Gemeinschaft gegenwärtig ist, verstanden werden. Sie verkörpern die Strukturen der Gnade angesichts der Strukturen der Sünde in der Gesellschaft. Die Familiarinnen und Familiaren werden bestrebt sein, sich im liturgischen Beten Christus zu vergegenwärtigen und den Heiligen Geist zu erspüren, der auch im konkreten Alltag lebt und wirkt. Im liturgischen Jahreskreis werden sie die Mysterien der Erlö-

sung mitvollziehen; diese regen dazu an, am Heilsplan Gottes mitzuwirken. Die Liturgie der Tagzeiten, das Stundengebet, nimmt die Familiarin und den Familiar mit hinein in das Gebet Jesu und der Kirche.

24. Die Wertschätzung des sakramentalen und liturgischen Lebens in der TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT bewegt ihre Mitglieder, an der Feier der Eucharistie teilzunehmen, soweit es ihnen möglich ist. Sie werden versuchen, in Gemeinschaft mit der Kirche auf dem ganzen Erdkreis die Laudes und die Vesper aus der Liturgie der Tagzeiten zu beten, wenn möglich auch die Komplet. Das Sakrament der Versöhnung und die Teilnahme an der Feier der anderen Sakramente der Kirche wird ihren geistlichen Entwicklungsprozess fördern.

IV

Zum Dienst am Heilsplan Gottes berufen

25. „Weil sie Glieder der Kirche sind, haben die Laien die Berufung und Sendung, das Evangelium zu verkünden. Aufgrund der christlichen Initiationssakramente und der Gaben des Heiligen Geistes sind sie dazu berufen und verpflichtet“ (21). Die Spiritualität des Karmel wird in den Familiaren den Wunsch nach apostolischem⁷¹ Einsatz wecken, und dies umso mehr, wenn sie sich all das vor Augen halten, was in der Berufung zum Orden enthalten ist. Im Bewusstsein, dass die Welt das Zeugnis der Gegenwart Gottes notwendig braucht (22), antworten sie auf die Einladung, die die Kirche an alle geistlichen Gemeinschaften richtet, indem

⁷¹ Der Begriff *Apostolat* wird im Dekret über das Apostolat der Laien (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) wie folgt erläutert: „Das Apostolat der Kirche und aller ihrer Glieder ist ... vor allem darauf gerichtet, die Botschaft Christi der Welt durch Wort und Tat bekanntzumachen und ihr seine Gnade zu vermitteln“ (ebd. 6).

sie sich verpflichtet wissen, an den apostolischen Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft im Rahmen des je eigenen Charismas mitzuwirken. Als Frucht dieser Teilnahme an der Evangelisation⁷² wird die Familiarin und wird der Familiar einen noch tieferen Zugang zum Gebet, zur Kontemplation und zum liturgischen und sakramentalen Leben finden.

26. Die Berufung der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT ist im wahren Sinne eine kirchliche Berufung. Gebet und Apostolat sind, wenn sie wahrhaftig gelebt werden, nicht voneinander trennbar. Die Beobachtung der hl. Teresa, dass die Frucht des Betens die guten Werke sind (23), erinnert die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT daran, dass die empfangenen Gnaden immer eine Auswirkung auf den haben, der sie empfangen hat (24). In jedem Einzelnen wie in der Gemeinschaft, und gerade in den Gliedern der Kirche, ist die apostolische Aktivität Frucht des Betens. Wenn irgend möglich, nehmen die Karmel-Gemeinden – in Zusammenarbeit mit den Ordensoberen und mit der nötigen Bevollmächtigung durch die Verantwortlichen – am Apostolat des Ordens teil.

27. Die Karmel-Familiaren sind dazu aufgerufen, das Charisma des TERESIANISCHEN KARMEL in der Ortskirche zu leben und zu bezeugen, in dem Teil des Volkes Gottes, in dem die Kirche Christi konkret „wirkt und gegenwärtig ist“ (25). Sie sind bemüht, ein lebendiges Zeugnis der Gegenwart Gottes zu leben und die pastoralen Aufgaben der Kirche im Dienst am Evangelium unter der Leitung des Bischofs verantwortlich mitzutragen. So betrachtet, hat jede Familiarin und jeder Familiar ein Apostolat,

⁷² *Evangelisation* meint nach der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (LUMEN GENTIUM) „die Verkündigung der Botschaft Christi durch das Zeugnis des Lebens und das Wort“ (ebd. 35; vgl auch EVANGELII NUNTIANDI, Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung in der Welt von heute, Papst Paul VI., 1975, Nr. 4 u. 19-21.

sei es in Zusammenarbeit mit anderen in der Gemeinschaft oder ganz individuell.

28. Mit ihrem apostolischen Engagement werden die Familiaren den Reichtum ihrer Spiritualität in alle Bereiche der Glaubensverkündigung des Ordens einbringen, wie: Missionen, Pfarreien, Häuser des Gebetes, Institute der Spiritualität, Gebetsgruppen, Pastoral der Spiritualität. Mit ihrem besonderen Beitrag als Laien-Karmeliten können sie dem TERESIANISCHEN KARMEL erneuernde Impulse schenken, in denen der Orden – in kreativer Treue zu seiner Sendung in der Kirche – wertvolle „Hinweise für neue apostolische Tatkräfte“ (26) findet. Die verschiedenen apostolischen Aktivitäten der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT sollten in den regionalen Statuten entsprechend den geographischen Gegebenheiten näher bestimmt und erläutert werden (27).⁷³

V

Mit Maria, der Mutter Jesu

29. Hinsichtlich der inneren Dynamik der Nachfolge Jesu betrachtet der Karmel Maria als Mutter und Schwester, als „vollkommenes Bild eines Christusjüngers“ (28) und somit als Vorbild für das Leben der Ordensmitglieder. Die Jungfrau des MAGNIFICAT verkündet den Bruch mit einer alten Welt und den Anfang einer neuen Geschichte, in der Gott die Mächtigen vom Thron wirft und die Armen aufrichtet. Maria stellt sich auf die Seite der Armen und kündigt die Weise des Wirkens Gottes in die Geschichte hinein an. Für die Familiaren ist Maria ein Vorbild des ganz auf das Reich Gottes hin ausgerichteten Lebens. Sie lehrt sie, auf das Wort Gottes zu hören – in der Hl. Schrift und im

⁷³ Siehe P 17c.

Lebensalltag –, es glaubend aufzunehmen in allen Lebensumständen, um nach seinem Anspruch zu leben. Und dies, ohne immer alles zu verstehen, aber alles im Herzen bewegend (Lk 2,19/50-51), bis es erhellt wird im kontemplativen Gebet.

30. Maria ist auch für die Familiaren des Karmel Ideal und Inspiration. Sie lebte die Nähe zu den Nöten der Schwestern und Brüder und sorgte sich um sie (Lk 1,39-45; Joh 2,1-12; Apg 1,14). Sie, das „vollkommenste Bild der Freiheit und der Befreiung der Menschheit und des Kosmos“ (29), hilft ihnen, den Sinn ihrer Sendung zu verstehen. Als Mutter und als Schwester, die uns auf dem Pilgerweg des Glaubens und in der Nachfolge Jesu vorangeht, begleitet sie uns, damit sie nachgeahmt werde in ihrem verborgenen Leben in Christus und in ihrem Einsatz im Dienst für die anderen.

31. Wie Marias Gegenwart die Spiritualität des TERESIANISCHEN KARMEL belebt, so durchformt sie auch sein Apostolat. Daher weiß sich jede Familiarin und jeder Familiar verpflichtet, die Persönlichkeit Marias durch die Lektüre des Evangeliums Tag um Tag immer besser kennenzulernen, um so anderen die authentische marianische Frömmigkeit⁷⁴ zu vermitteln, die zur Nachahmung ihrer Tugenden hinführt. Geleitet vom Blick des Glaubens, werden die Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT die liturgische Verehrung der Gottesmutter⁷⁵ im Licht des Mysteriums Christi und der Kirche feiern und fördern, und sie werden die Andachtsübungen ihr zu Ehren gläubig und liebevoll praktizieren.

⁷⁴ Vgl. Fn 40 u. 42.

⁷⁵ Vgl. ebd.

VI

Die Aus- und Weiterbildung in der Schule des Karmel

32. Zentraler Inhalt des Aus- und Weiterbildungsprozesses⁷⁶ in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT ist es, die Befähigung zu erlangen, die persönliche Christus-Nachfolge und die eigene Sendung aus dem Charisma und der Spiritualität des Karmel zu leben.

33. Mit ernsthaftem Interesse an der Lehre der Kirche und an der Spiritualität unserer Karmel-Heiligen wollen die Laien-Karmeliten Frauen und Männer sein, die Reife zeigen in ihren Lebensvollzügen, in ihrer Glaubenspraxis, im Hoffen und im Lieben und in der Verehrung der Jungfrau Maria. Sie wissen sich verpflichtet, ihr christliches, kirchliches und karmelitanisches Leben auf ein gediegenes Fundament zu stellen. Die christliche Glaubensbildung ist die solide Basis für die karmelitanische und spirituelle Aus- und Weiterbildung. Mittels des Katechismus' der Katholischen Kirche und der kirchlichen Dokumente bekommen die Laien-Karmeliten die notwendigen theologischen Grundlagen.

34. Die einführende Ausbildung und die ständige Weiterbildung im Geist der hl. Teresa und des hl. Johannes vom Kreuz helfen den Familiaren, eine menschliche, christliche und spirituelle Reife für den Dienst in der Kirche zu entwickeln. Durch die Formung ihres Charakters entwickeln sie die Fähigkeit zum zwischenmenschlichen Dialog, den Respekt gegenüber anderen, die Toleranz, die Fähigkeit, sich korrigieren zu lassen und andere mit

⁷⁶ Span.: *formación*. Da dieser Begriff die Ausbildung (in der Zeit bis zur endgültigen Profess, s. P 8-12) wie auch die beständige Fort- und Weiterbildung (vgl. P 15) meint, wird er hier und im Folgenden jeweils im entsprechenden Sinnzusammenhang mit *Ausbildung* oder *Weiterbildung* wiedergegeben.

heiterer Gelassenheit zu korrigieren, wie auch die Fähigkeit zur Ausdauer in den übernommenen Verpflichtungen.

35. Die karmelitanische Identität wird gestärkt durch eine ständige Weiterbildung⁷⁷ in Fragen der Hl. Schrift, der Praxis der „lectio divina“ (Geistliche Schriftlesung) und der kirchlichen Liturgie – vor allem der Eucharistie und des Stundengebets –, in der Spiritualität des Karmel und seiner Geschichte, durch das Studium der Werke der Ordensheiligen und durch Fortbildung in der Praxis des Betens und der Meditation. Die Ausbildung zum Apostolat, grundgelegt in der Lehre der Kirche über die Mitverantwortung der Laien (30) sowie im Verständnis des Karmel von der Rolle der Laien-Christen im Ordensapostolat, trägt dazu bei, dass die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT den Platz findet, den sie in der Kirche und im Karmel hat, und sie ist zugleich ein praktischer Weg, die in der Berufung zum Karmel empfangenen Gnaden miteinander zu teilen.

36. Die Einführung in das Leben der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT ist folgendermaßen strukturiert:

a) Eine ausreichende Zeit der Kontaktnahme mit der Karmel-Gemeinde von nicht weniger als sechs Monaten. Ziel dieser Etappe ist es, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat näher mit der Gemeinde vertraut machen kann, mit ihrer Lebensart und mit dem der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT eigenen Dienst an der Kirche. Auch ist damit der Karmel-Gemeinde die Gelegenheit gegeben, zu einer angemessenen Entscheidung über die Aufnahme der Kandidaten zu kommen. Die PROVINZSTATUTEN sollen diese Periode genauer beschreiben.⁷⁸

b) Nach der einführenden Zeit der Kontaktnahme kann der Rat der Karmel-Gemeinde die Kandidaten zu einer schon mehr verbindlichen Zeit der Ausbildung zulassen, die gewöhnlich zwei

⁷⁷ Siehe auch P 15.

⁷⁸ Siehe P 9-11.

Jahre dauert und auf das erste Versprechen hinorientiert ist. Am Beginn dieser Ausbildungszeit wird den Kandidaten das Skapulier übergeben. Es ist ein äußeres Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Orden und zugleich ein Zeichen dafür, dass Maria ihnen auf ihrem Weg Mutter und Vorbild ist.

c) Am Ende dieser Etappe werden die Kandidaten, nach Zustimmung des Rates der Karmel-Gemeinde, eingeladen, das erste Versprechen, im Geist der evangelischen Räte und der Seligpreisungen zu leben, für einen Zeitraum von drei Jahren abzulegen.

d) Die letzten drei Jahre der Ausbildungszeit dienen dem gründlicheren Studium der Hl. Schrift, der Dokumente der Kirche, der Ordensheiligen und der Gebetslehre sowie der Vorbereitung auf eine Teilnahme am Apostolat des Ordens. Am Ende dieser drei Jahre kann der Rat die Kandidaten zur Ablegung des endgültigen Versprechens, für immer im Geist der evangelischen Räte und der Seligpreisungen zu leben, zulassen.⁷⁹

VII

Organisation und Leitung

37. Die Laiengemeinschaft des ORDENS UNSERER L. FRAU VOM BERGE KARMEL UND DER HL. TERESA VON JESUS ist eine Vereinigung von Gläubigen und ein integrierter Teil des Ordens der UNBESCHUHTEN KARMELITEN. Sie hat grundsätzlich laikalen Charakter, doch können ihr auch Diözesankleriker angehören (31).

38. Die Brüder und die Schwestern in den Klöstern des TERESIANISCHEN KARMEL betrachten die Laiengemeinschaft des Ordens

⁷⁹ Zum konkreten Verlauf der Ausbildungszeit in der Deutschen Ordensprovinz s. P 8-12.

als eine Bereicherung ihres gottgeweihten Lebens. Im gegenseitigen Austausch wollen sie von den Laien-Karmelitinnen und -Karmeliten lernen, um so mit ihnen gemeinsam die Zeichen der Zeit zu erkennen. Daher soll dafür Sorge getragen werden, dass Vertreter der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT anwesend sind, wenn in einer geographischen Region, auf lokaler oder provinzieller Ebene, Apostolatsaufgaben des Ordens geplant werden, oder wenn über die Situation der Kirche und der Gesellschaft reflektiert wird.

39. Alle an Christus Glaubenden haben das Recht, Gelübde⁸⁰ abzulegen (32). Mit dem Einverständnis des Rates der Karmel-Gemeinde und der Erlaubnis des Provinzials kann ein Mitglied der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT, wenn es dies möchte, in Anwesenheit der Gemeinschaft die Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit⁸¹ ablegen. Diese Gelübde haben

⁸⁰ Siehe P 12. – Die kirchliche Tradition unterscheidet zwischen *Gelübden* und *Versprechen*. Oberbegriff zu beiden ist *Profess*; das lateinische Wort *professio* bedeutet *Bekanntnis*. Es handelt sich also beim Gelübde wie beim Versprechen um ein Bekenntnis, nämlich zu der von Gott erhaltenen Berufung, mit dem Unterschied, dass das Versprechen *vor Gott an die Gemeinschaft*, das Gelübde *vor der Gemeinschaft an Gott* gerichtet ist. – Bezüglich des Gelübdes kennt das Kirchenrecht „öffentliche“ und „private/persönliche“ Gelübde (CIC Can. 1192). Die Ablegung eines *öffentlichen Gelübdes* auf die evangelischen Räte ist den Ordensleuten und den Mitgliedern ordensähnlicher Institute vorbehalten; durch ein solches öffentliches Gelübde wechselt der Christ kirchenrechtlich vom Laien- in den Ordensstand. Die Ablegung eines *privaten/persönlichen Gelübdes* ist dagegen jedem Christen möglich und hat keine Änderung des kirchlichen Standes zur Folge.

⁸¹ Die hier genannten „Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit“ haben denselben Inhalt wie das Versprechen (s. K 13 u. 15). Das private/persönliche Gelübde der Keuschheit ist also kein Ehelosigkeitsversprechen bzw. kein Enthaltensversprechen für die Eheleute; entsprechend ist ein persönliches Gehorsamsgelübde nicht mit dem Gelübde des Ordensgehorsams identisch. – Ein persönliches Gelübde der Armut wie auch andere persönliche Gelübde können im Rahmen der TKG nicht abgelegt werden.

einen ausdrücklich persönlichen Charakter und schaffen keine differenziertere Form der Zugehörigkeit zur Laiengemeinschaft. Sie stellen eine größere Verpflichtung zur Treue im Leben nach dem Evangelium dar, aber verändern den Lebensstand derjenigen, die sie ablegen, nicht im kirchenrechtlichen Sinne wie in den Instituten des gottgeweihten Lebens. Diejenigen, die in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT Gelübde ablegen, bleiben Laien-Christen in jedweder rechtlichen Hinsicht.

40. Die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT ist auf der Basis von örtlichen Gemeinden, gleichsam als sichtbaren Zeichen der Kirche, aufgebaut. Sowohl auf der Ebene der Provinz wie auch als örtliche Karmel-Gemeinde hat sie den Rechtsstatus einer juristischen Person (33).

41. Die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT ist kirchenrechtlich dem männlichen Zweig der UNBESCHUHTEN KARMELITEN unterstellt (34). Der Generalobere errichtet die örtlichen Gemeinden⁸² und führt in ihnen die Pastoralvisitationen durch. Er kann in Einzelfällen von den KONSTITUTIONEN und den regionalen Statuten⁸³ dispensieren bzw. Ausnahmeregelungen zugestehen. Er hat die Vollmacht, die Fälle zu entscheiden, die nicht in diesen KONSTITUTIONEN Berücksichtigung gefunden haben und von den örtlichen Autoritäten nicht gelöst werden konnten. Dem Generaloberen steht ein Generaldelegat zur Seite, in dessen Verantwortung es liegt, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den klösterlichen und den laikalen Ordensangehörigen zu fördern und Kontakt zu halten mit den Provinzdelegaten und den Geistlichen Beiräten, damit so die Ausrichtung und der gute Weg der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT gewahrt bleiben können.

⁸² Zu den Voraussetzungen s. K 49; bei kommissarisch geführten Gemeinden s. P 31.

⁸³ Gemeint sind die PROVINZSTATUTEN.

42. Das Generaldefinitorium des Ordens approbiert die regionalen (35) Statuten der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT (36).

43. Der Provinzobere, der normalerweise durch den Provinzdelegaten unterstützt wird, ist der Obere der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT in seinem Territorium (37). Er ist verantwortlich für den guten Weg der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT in seinem Gebiet. Er visitiert die Karmel-Gemeinden in seinem Juristiktionsbereich und ernennt, nachdem er mit dem Rat gesprochen hat, ihre Geistlichen Beiräte (38). Wenn Konflikte auftreten, ist er die erste Berufungsinstanz.

44. Der Geistliche Beirat einer Karmel-Gemeinde ist normalerweise ein Mitbruder des Ordens.⁸⁴ Seine Aufgabe ist es, der Gemeinde geistlich beizustehen und die Mitglieder auf dem Weg ihrer Berufung zu begleiten, damit sie ihr so gut wie möglich entsprechen können. Er wird auch bemüht sein, das Gemeinschaftsbewusstsein zwischen den Laien-Karmeliten und den Brüdern und Schwestern in den Klöstern des Ordens zu fördern. Auf Ein-

⁸⁴ Steht aus personellen und praktischen Gründen kein Mitbruder (ein Pater oder ein Laienbruder) aus dem Orden für das Amt des Geistlichen Beirats zur Verfügung, kann der Provinzial einen Diözesanpriester oder ein Mitglied eines anderen Ordens mit dieser Aufgabe betrauen (s. K 45). In der Deutschen Ordensprovinz ist es ein bewährter Brauch, dass auch Karmelittinnen diese Aufgabe übernehmen. Möglich ist es auch, dass ein Familiar oder eine Familiarin mit diesem Amt betraut wird, jedoch, aufgrund der in K 44 genannten Aufgaben, nicht ein Mitglied der eigenen Karmel-Gemeinde. – Vom *Geistlichen Beirat* ist der *geistliche Begleiter* bzw. die *geistliche Begleiterin* zu unterscheiden: Diesen/diese kann jedes Mitglied der Karmel-Gemeinde frei wählen. Der geistliche Begleiter bzw. die geistliche Begleiterin ist immer zur Verschwiegenheit verpflichtet, ggf. an das Beichtsigel gebunden. Der Geistliche Beirat jedoch muss – nach klugem Ermessen – den Rat der Karmel-Gemeinde mit seinem Urteil über die Eignung der Aufnahme- bzw. Professkandidaten bei der Frage nach deren Zulassung unterstützen können (s. K 44).

ladung des Rates der Karmel-Gemeinde kann er an den Ratsversammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Er ist bereit, auf den verschiedenen Etappen der Ausbildungszeit mit den Kandidaten zu sprechen. Der Rat kann ihn in der Frage konsultieren, ob der Kandidat fähig ist, den Berufungsweg in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT verantwortlich zu gehen. Er unterstützt die Ausbildung in der Karmel-Gemeinde, indem er dem für die Ausbildungszeit Verantwortlichen zur Seite steht, jedoch kann er nicht selbst der Ausbildungsleiter sein. Der Geistliche Beirat muss sich in der karmelitanischen Spiritualität gut auskennen und sollte über die kirchliche Lehre von der Rolle der Laien-Christen in der Kirche gut informiert sein.

45. Nur der Generalobere – bzw. nur der Provinzial in seinem Juristiktionsbereich – kann in den Gebieten, in denen es keine Mitbrüder des Ordens gibt, jemanden als Geistlichen Beirat berufen, der nicht ein Mitbruder des Ordens ist, immer mit dem Einverständnis von dessen rechtllichem Vorgesetzten. Der Generaldelegat – bzw. der Provinzdelegat – sollte bei einer solchen Ernennung mitwirken, indem er mit dem Kandidaten spricht, um sich zu vergewissern, ob dieser die Qualitäten besitzt, die in Nr. 44 beschrieben sind.

46. Der Rat, der sich aus dem Vorsitzenden, drei Ratsmitgliedern und dem für die Ausbildungszeit Verantwortlichen zusammensetzt, ist die unmittelbare Leitungsautorität der Karmel-Gemeinde. Die wichtigste Aufgabe, für die der Rat Verantwortung trägt, ist die Aus- und Weiterbildung sowie die Sorge für die christliche und karmelitanische Reifung der Mitglieder der Gemeinde.⁸⁵

⁸⁵ Zur Wahl der Ratsmitglieder s. P 20-26, zu den Aufgaben des Rates s. auch K 47 u. P 27/28.

47. Der Rat⁸⁶ hat die Vollmacht,

- a) die Kandidaten zur Ausbildung, zu den Versprechen und zu den Gelübden zuzulassen;⁸⁷
- b) wenn triftige Gründe vorliegen, die Ausbildungszeit vor dem ersten Versprechen zu verkürzen, sofern der Provinzobere dem zustimmt;⁸⁸
- c) die Karmel-Gemeinde zu den alle drei Jahre stattfindenden Wahlen zusammenzurufen;
- d) wenn schwerwiegende Gründe dazu veranlassen, ein Mitglied desselben Rates zu ersetzen (39);
- e) wenn es notwendig erscheint, ein Mitglied der Karmel-Gemeinde zu entlassen, nachdem der Provinzial konsultiert worden ist (40);
- f) ein Mitglied, das aus einer anderen Karmel-Gemeinde überwechseln möchte, aufzunehmen.⁸⁹

⁸⁶ Gemeint ist hier der Rat einer kanonisch errichteten Karmel-Gemeinde. Für eine neu entstehende Gruppe sowie für eine kommissarisch geführte Gemeinde s. P 30 u. 31.

⁸⁷ Zu den Aufnahme- u. Zulassungskriterien s. P 11.

⁸⁸ Siehe P 8 u. 10.

⁸⁹ Als Mitglied gilt, wer mindestens die zeitliche Profess abgelegt hat (vgl. K 12 u. P 7a). – Wer während der Einführungszeit aus einer Karmel-Gemeinde austritt oder aus ihr entlassen wird, ist nicht mehr Mitglied der TKG und müsste, so er in eine andere Karmel-Gemeinde aufgenommen wird, wieder mit der Zeit der Kontaktnahme beginnen (s. P 9-11), damit er die Gemeinde und die Gemeinde ihn kennenlernen bzw. die Berufung und Eignung geprüft werden kann. – Ein(e) Familiar(in) mit zeitlicher oder endgültiger Profess bleibt Mitglied der bisherigen Karmel-Gemeinde, bis der Rat der neuen Karmel-Gemeinde (bei kommissarisch geführten Gemeinden der Provinzobere) der Aufnahme zugestimmt und dies dem Rat der bisherigen Karmel-Gemeinde (schriftlich) mitgeteilt hat; dem sollte ebenfalls eine angemessene Zeit der Prüfung und des gegenseitigen Kennenlernens vorausgehen. Bei Aufnahme eines Mitglieds mit zeitlicher Profess in eine neue Gemeinde ist zu erwägen, ob die Zeit bis zur Zulassung zur endgültigen Profess um bis zu einem Jahr (vgl. P 8) verlängert werden sollte .

g) In strittigen Fällen, die die Kompetenz des Rates überschreiten, ist es die Pflicht des Vorsitzenden, den Provinzial in Kenntnis zu setzen.

Der Rat tritt in entsprechenden Abständen zusammen und immer dann, wenn es für die Planung des Aus- und Weiterbildungsprogramms und für das Wachstum der eigenen Gemeinde notwendig ist.

48. Der Generalobere, der Provinzobere und der Rat der Karmel-Gemeinde sind die rechtlichen Vorgesetzten der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT.

49. Für die kanonische Errichtung einer neuen Karmel-Gemeinde⁹⁰ sind dem Generalsekretariat der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Liste der zur Gemeinde gehörenden Mitglieder; um eine Karmel-Gemeinde zu errichten, sind mindestens zehn Mitglieder erforderlich, von denen wenigstens zwei das endgültige Versprechen abgelegt haben;
- b) ein Schreiben des Provinzdelegaten, in welchem er um die Errichtung der Karmel-Gemeinde ersucht;
- c) die schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius der betreffenden Diözese (41);
- d) der Name der Karmel-Gemeinde;⁹¹
- e) der Ort, an dem sich die Karmel-Gemeinde versammelt.

50. Alle drei Jahre wählen die örtlichen Karmel-Gemeinden ihren Vorsitzenden und drei Ratsmitglieder (42).⁹² Diese vier wählen, nachdem sie den Geistlichen Beirat konsultiert haben, aus den Mitgliedern mit endgültigem Versprechen den für die Ausbildungszeit Verantwortlichen.⁹³ Sodann ernennt der Rat

⁹⁰ Für die Gründung einer neuen Gruppe und die Errichtung einer kommissarisch geleiteten Karmel-Gemeinde s. P 30/31.

⁹¹ Siehe P 5.

⁹² Zum Wahlverfahren s. P 20-26.

⁹³ Vgl. P 24 (1).

einen Schriftführer und einen Kassenwart. Das Wahlverfahren wird durch die PROVINZSTATUTEN festgelegt;⁹⁴ es soll so beschaffen sein, dass die völlige Freiheit der Wählenden gewahrt ist und das Wahlergebnis durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitglieder zustandekommt. Bei Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden für eine dritte Amtsperiode ist die Zustimmung des Provinzoberen erforderlich.

51. Der Vorsitzende, gewählt aus denjenigen Mitgliedern, die das endgültige Versprechen abgelegt haben, hat die Aufgabe, die Zusammenkünfte der Gemeinde einzuberufen und zu leiten. Er sollte allen Mitgliedern der Gemeinde in einer Haltung des Dienens begegnen, einen Geist christlicher und karmelitanischer Freundlichkeit verbreiten und dabei darauf bedacht sein, dass kein Mitglied einem anderen gegenüber irgendwie bevorzugt wird. Er pflegt und koordiniert den Kontakt zu denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, die wegen Alter, Krankheit, räumlicher Entfernung oder aus anderen Gründen nicht an den Versammlungen teilnehmen können. Den für die Ausbildungszeit Verantwortlichen und den Geistlichen Beirat unterstützt er bei der Ausübung ihrer Aufgaben; in deren Abwesenheit kann er sie – jedoch nur vorübergehend – vertreten oder jemanden von denen, die das endgültige Versprechen abgelegt haben, damit beauftragen.

52. Aufgabe der drei Ratsmitglieder⁹⁵ ist es, zusammen mit dem Vorsitzenden die Karmel-Gemeinde zu leiten und den für die Ausbildungszeit Verantwortlichen zu unterstützen. Grundsätzlich sind sie Mitglieder der Gemeinde mit endgültigem Versprechen; im Einzelfall können Mitglieder mit zeitlichem Versprechen für diesen Dienst gewählt werden.

⁹⁴ Siehe P 20-26.

⁹⁵ Zu den konkreten Aufgaben im Rat der Karmel-Gemeinde vgl. auch P 27/28.

53. Der Verantwortliche für die Ausbildungszeit, gewählt durch den Rat aus denjenigen Mitgliedern, die das endgültige Versprechen abgelegt haben, hat die Aufgabe, die Kandidaten auf das zeitliche und auf das endgültige Versprechen vorzubereiten, in Zusammenarbeit mit dem Geistlichen Beirat und unterstützt durch den Vorsitzenden. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt er diesen in all seinen Funktionen.

54. Der Schriftführer⁹⁶ hat die Aufgabe, die Akten der Gemeinde auf dem Laufenden zu halten, d. h. die Wahlen, die Aufnahmen, Versprechensablegungen und Entlassungen zu registrieren. Er hat diese Akten dem Rat bei dessen Zusammenkünften und der Gemeinde zum Zeitpunkt der Wahlen vorzulegen. Er nimmt an den Zusammenkünften des Rates teil und registriert die Beratungspunkte, hat jedoch selbst kein Stimmrecht.

55. Aufgabe des Kassenworts⁹⁷ ist es, die finanziellen Mittel der Gemeinde zu verwahren und zu verwalten. Halbjährlich soll er dem Rat einen Finanzbericht vorlegen, einmal jährlich auch der Karmel-Gemeinde und dem Provinzoberen bzw. dem Oberen der Zirkumskription. Die lokalen Statuten⁹⁸ sollen festlegen, wie sich die Gemeinschaft um die Bedürfnisse der Armen kümmert.

56. Familiaren, die wegen Alter, Krankheit oder räumlicher Entfernung nicht an den regulären Versammlungen der Karmel-Gemeinde teilnehmen können, bleiben Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT. Sie unterstehen der Autorität des Provinzdelegaten und sollen einer bestimmten Karmel-Gemeinde angegliedert sein. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden der

⁹⁶ Siehe P 24 (2).

⁹⁷ Siehe P 24 (2).

⁹⁸ Hier ist an (mündliche oder schriftliche) Vereinbarungen innerhalb einer örtlichen Karmel-Gemeinde gedacht (s. P 17/18, vgl. auch P 14).

Karmel-Gemeinde, den Kontakt mit diesen Mitgliedern zu halten, und deren Aufgabe, in Kontakt mit der Gemeinde zu bleiben.

57. In Gebieten, in denen eine Provinz oder eine andere Organisationsform des Männerordens besteht, soll die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT auch auf dieser regionalen Ebene ein Ratsgremium⁹⁹ errichten, das dafür Sorge trägt, dass sich die Gemeinden in der Aus- und Weiterbildung sowie in den Apostolatsaufgaben gegenseitig unterstützen können; in die Leitung der örtlichen Karmel-Gemeinden greift es jedoch nicht ein. Der Vorsitzende dieses Ratsgremiums muss ein Mitglied der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT mit endgültigem Versprechen sein. Das Ratsgremium muss seine Statuten¹⁰⁰ dem Generaldefinitorium zur Approbation vorlegen.

58. Die PROVINZSTATUTEN sollen Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:

a) die Entwicklung eines angemessenen Programms für die Aus- und Weiterbildung;¹⁰¹

b) die Aufnahme und Ausbildung neuer Mitglieder, die nicht in der Nähe einer bestehenden Karmel-Gemeinde leben; in jedem Fall müssen diese einer bestehenden Karmel-Gemeinde zugeordnet sein und durch sie ausgebildet werden; sie sind als Mitglieder dieser Gemeinde zu betrachten;¹⁰²

⁹⁹ Gemeint sind die Nationalkonferenz (s. P 33-35) und der Nationalrat (s. P 36-41).

¹⁰⁰ Hier sind eventuelle Statuten gemeint, die die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Nationalrates regeln.

¹⁰¹ Siehe P 15.

¹⁰² Es handelt sich hierbei also um „auswärtige“ Mitglieder einer Karmel-Gemeinde. Der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT als „Diaspora-Mitglied“ (vgl. bisherige LEBENSORDNUNG 17 u. ERGÄNZUNGEN 6) beizutreten bzw. aus einer Karmel-Gemeinde auszutreten, um im Einzel-Status zu leben, ist nicht (mehr) möglich.

c) die Durchführungsbestimmungen für die Wahlen und die Verantwortlichkeiten der drei Ratsmitglieder;¹⁰³

d) das Gedenken für die verstorbenen Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT;¹⁰⁴

e) die Vorgehensweise und die Bedingungen für die Ablegung der Gelübde;¹⁰⁵

f) das Mindest- und Höchstalter für die Aufnahme neuer Mitglieder;¹⁰⁶

g) die Anzahl der Mitglieder einer Gemeinde, bevor diese sich teilt, um eine neue Karmel-Gemeinde zu gründen;¹⁰⁷

h) die Koordination der Apostolatsaufgaben innerhalb der Karmel-Gemeinde bzw. in der Ordensprovinz;¹⁰⁸

i) die Form und der Gebrauch äußerer Zeichen der Zugehörigkeit zur TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT;¹⁰⁹

j) die Bußpraxis und die Formen der Verehrung der Hl. Jungfrau und der Ordensheiligen.¹¹⁰

59. Gehört eine Gemeinde der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT nicht zu einer Ordensprovinz, so soll sie eigene Statuten erarbeiten, die den oben genannten entsprechen, und sie dem Generaldefinitorium zur Approbation einreichen.

60. Weitere Gremien, etwa auf nationaler Ebene, wo es mehr als eine Ordensprovinz gibt, oder auf internationaler Ebene, können gebildet werden, wenn dies für die Aus- und Weiterbildung, die Koordinierung des Ordensapostolats oder die Organisation von Kongressen nützlich oder notwendig erscheint. Diese Gremien

¹⁰³ Siehe P 20-28.

¹⁰⁴ Siehe P 17e.

¹⁰⁵ Siehe P 12.

¹⁰⁶ Siehe P 11a.

¹⁰⁷ Siehe P 29.

¹⁰⁸ Siehe P 17c.

¹⁰⁹ Siehe P 19.

¹¹⁰ Siehe P 17d.

haben aber keinerlei jurisdiktionelle Vollmachten. Regionale Gremien dieser Art sollen ihre Statuten dem Generaldefinitorium zur Approbation einreichen.

Nachwort

Diese KONSTITUTIONEN der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT sind so erstellt worden, dass sie die Lebensweise der Mitglieder, die einen Teil des TERESIANISCHEN KARMEL bilden, auf ein solides Fundament stellen. Die Karmel-Familiaren sind dazu berufen, „Zeugnis zu geben vom christlichen Glauben als einzige und wahre Antwort (...) auf die Probleme und Hoffnungen, die das Leben heute für jeden Menschen und für jede Gesellschaft einschließt“ (44). Dies realisieren sie als Laien-Karmeliten, die an der einen kontemplativen Berufung des Ordens teilhaben, wenn es ihnen gelingt, „in ihrem täglichen Tun, in Familie, Arbeit und Gesellschaft eine Lebenseinheit zu erreichen, die im Evangelium ihre Inspiration und die Kraft zur vollen Verwirklichung findet“ (45). Als Laien-Karmeliten, als Söhne und Töchter der hl. Teresa von Jesus und des hl. Johannes vom Kreuz, sind sie dazu berufen, „vor der Welt Zeuge der Auferstehung und des Lebens Jesu, unseres Herrn, und ein Zeichen des lebendigen Gottes“ (46) zu sein, durch ein Leben im Gebet, durch ihren Dienst der Evangelisation und durch das Zeugnis eines christlichen und karmelitanischen Gemeinschaftslebens. „Alle zusammen und jeder Einzelne zu seinem Teil müssen die Welt mit den Früchten des Geistes nähren (vgl. Gal 5,22), in sie hinein den Geist ausgießen, der jene Armen, Sanftmütigen und Friedfertigen beseelt, die der Herr im Evangelium seligpries (vgl. Mt 5,3-9). Mit einem Wort: 'Was die Seele im Leibe ist, das sollen in der Welt die Christen (die Familiaren) sein.'“ (47).

Anmerkungen

- (1) *Vat. II*, Über die Kirche (LUMEN GENTIUM) 31-35.
- (2) Vgl. ebd. 31 und: *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 9.
- (3) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 204-205.
- (4) „Ursprüngliche“ REGEL des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel (Albert v. Jerusalem), Nr. 2.
- (5) *Teresa von Ávila*, LEBEN 8,5.
- (6) Vgl. Lk 2,51.
- (7) Vgl. Joh 2,5.
- (8) Vgl. Apg 1,14.
- (9) Vgl. 1 Kön 17-19.
- (10) Vgl. *Teresa von Ávila*, LEBEN 7,18; 38,16.
- (11) Vgl. *dies.*, WEG DER VOLLKOMMENHEIT 21,1f.
- (12) Vgl. *dies.*, INNERE BURG V 3,11; VII 4,6.
- (13) Vgl. *Johannes vom Kreuz*, WORTE VON LICHT UND LIEBE 46; LEBENDIGE LIEBESFLAMME 3,78; AUFSTIEG II 6 u. 29,6; Gebet aus der Votivmesse zum hl. Joh. v. Kreuz.
- (14) Vgl. *ders.*, MERKSÄTZE VON LICHT UND LIEBE 123; Brief vom 12. 10. 1589.
- (15) Vgl. *ders.*, AUFSTIEG III 23,1.
- (16) Vgl. *ders.*, KLUGHEITSREGELN 1 u. 6.
- (17) „Ursprüngliche“ REGEL des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel (Albert v. Jerusalem), Nr. 2.
- (18) *Vat. II*, Über die göttliche Offenbarung (DEI VERBUM) 25.
- (19) *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 4.
- (20) Vgl. *Teresa von Jesus*, WEG DER VOLLKOMMENHEIT 70,4.
- (21) *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 33.

- (22) Vgl. ebd. 16-17, 25, 28-29; *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 4 u. 10.
- (23) Vgl. *Teresa von Jesus*, INNERE BURG V 3,11 u. WEG DER VOLLKOMMENHEIT 7,3.
- (24) Vgl. *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 2-3.
- (25) Vgl. ebd. 86; *Vat. II*, Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (CHRISTUS DOMINUS) 11; *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 25.
- (26) *Johannes Paul II.*, Über das gottgeweihte Leben (VITA CONSECRATA) 55.
- (27) LEBENSORDNUNG der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft (1979) 8.
- (28) *Paul VI.*, Über die Verehrung Mariens in der Kirche (MARIALIS CULTUS) 37.
- (29) *Johannes Paul II.*, Die Mutter des Erlösers (REDEMPTORIS MATER) 37.
- (30) *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 28-29.
- (31) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 298 u. 301.
- (32) Rito della promessa e Dei voti nell' Ordine Secolare (italienisches Rituale des OCDS von 1990) 9 u. 30-49.
- (33) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 301, 303-306 u. 313.
- (34) Ebd., Can. 305 u. 311-315.
- (35) „Regional“ bedeutet hier auch: in Ländern oder geographischen Gebieten, in denen es mehr als eine Ordensprovinz der Teresianischen Karmeliten gibt.
- (36) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 307,1 u. 314.
- (37) Ebd., Can. 328-329; KONSTITUTIONEN der Unbeschuhnten Karmeliten 103 u. Ausführungsbestimmungen 56.
- (38) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 317.
- (39) Ebd., Can. 318.
- (40) Ebd., Can. 308 u. 316.

- (41) Ebd., Can. 312,2.
- (42) Ebd., Can. 309.
- (43) Ebd., Can. 319.
- (44) *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 34.
- (45) Ebd.
- (46) *Vat. II*, Über die Kirche (LUMEN GENTIUM) 38.
- (47) Ebd.

Die
PROVINZSTATUTEN
konkrete Regelungen
für die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT (TKG)
IN DEUTSCHLAND

approbiert vom Generaldefinitorium OCD am 5. Mai 2006

Einleitung

1. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Laiengemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMEL auch in Deutschland präsent. Zwar gab es seit der Gründung der ersten deutschen Klöster im 17. Jahrhundert schon einzelne „Terziaren“ in unserem Land; eine Gemeinde des „Dritten Ordens“ aber wurde erst 1858 – am Karmelitenkloster Reisach – errichtet, fünf Jahrzehnte nach den Wirren der Säkularisation. Ihr folgten bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bald weitere Gemeinden, vor allem im Umfeld unserer Klöster. Fast zwei Drittel der heutigen örtlichen Karmel-Gemeinden sind nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-65) entstanden. Zusammen mit den Schwestern und den Brüdern in den Klöstern ist die Laiengemeinschaft des Ordens ihren Weg durch eine 150-jährige Geschichte gegangen, die für Kirche und Gesellschaft sehr wechselvoll und veränderungsreich war. Jeder Generation war es auf eigene Weise aufgegeben, die Spiritualität des TERESIANISCHEN KARMEL in das persönliche und gemeinschaftliche Leben umzusetzen und dabei auf die „Zeichen der Zeit“¹¹¹ zu achten, durch die der Geist Gottes die Menschheit immer wieder neu „in die ganze Wahrheit führen“ und sie „an alles erinnern“ will, was er ihr in Jesus Christus geschenkt hat (Joh 14,26 u. 16,13).

2. Die neuen KONSTITUTIONEN, die für die Mitglieder der Laiengemeinschaft auf dem ganzen Erdkreis erarbeitet worden sind, treffen in Deutschland in eine Zeit hinein, die uns vor besondere Herausforderungen stellt:

In fast allen Teilen unseres Landes bilden die römisch-katholischen Christen die Minderheit in der Bevölkerung. Neben uns wohnen und arbeiten Christen anderer Konfessionen, Angehörige anderer Religionen und – im Osten Deutschlands mehrheitlich, im westlichen Teil über ein Drittel – Religionslose; ähn-

¹¹¹ *Vat. II*, Kirche in der Welt von heute (GAUDIUM ET SPES) 4.

lich ist die Situation in der Schweiz, in deren deutschsprachiger Region ebenfalls Mitglieder der Laiengemeinschaft leben, die zur Deutschen Ordensprovinz gehören. Das fordert dazu heraus, uns darauf zu besinnen, dass Gott, der Vater Jesu Christi, der Gott und Vater *aller* Menschen ist.¹¹² Die Haltung der freundschaftlichen Geschwisterlichkeit, aus der die Heiligen des Karmel gelebt haben, wird sich daher heute besonders auch im ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Miteinander zeigen müssen. Ein Wort Edith Steins, der hl. Karmelitin aus unserer Ordensprovinz, kann uns in dieser Situation Richtschnur sein: „Es hat mir immer sehr fern gelegen zu denken, daß Gottes Barmherzigkeit sich an die Grenzen der sichtbaren Kirche binde. Gott ist die Wahrheit. Wer die Wahrheit sucht, der sucht Gott, ob es ihm klar ist oder nicht.“¹¹³

Die Suche nach Wahrheit, von der Edith Stein spricht, äußert sich in unserem Teil Europas bei vielen Menschen, religiösen wie religionslosen, als eine Suche nach Spiritualität, nach einer „Geistigkeit“ und Lebensweise, die von der Oberflächlichkeit und Vordergründigkeit zur Tiefe und zum Wesentlichen führt. Als Angehörige eines Ordens, aus dem drei große Heilige hervorgegangen sind, denen der Rang des „Kirchenlehrers“ zuerkannt wurde, ist es heute mehr denn je unsere Aufgabe, den geistlichen Erfahrungsschatz des Karmel mit allen in Kirche und Gesellschaft zu teilen, die nach spiritueller Orientierung suchen. Voraussetzung dafür ist unsere Bereitschaft, im Geist des hl. Johannes vom Kreuz den „Weg der Reinigung“¹¹⁴ zu gehen und uns selbst – nicht zuletzt aus Verantwortung für unsere Mitmenschen – um eine gesunde, heilende und lebensfördernde, also am Geist des Evangeliums Jesu orientierte Spiritualität zu bemühen.

Eine weitere Herausforderung stellt das nichtchristliche Gottesbild dar, von dem gegenwärtig viele Menschen, darunter

¹¹² Vgl. Eph 4,6; 1 Tim 2,4 u. 4,10; Tit 2,11.

¹¹³ ESGA Bd. 3: SELBSTBILDNIS IN BRIEFEN II, 300 (Brief Nr. 542 vom 23. 3. 1938 an Adelgundis Jaegerschmid).

¹¹⁴ AUFSTIEG AUF DEN BERG KARMEL I, 1 u. ö.

auch viele Christen, in ihrer spirituellen Suche geleitet sind. Die in der jüdisch-christlichen Glaubensstradition verwurzelte Spiritualität des Karmel kann die nach Wahrheit Suchenden dazu anregen, von den verschiedenen Formen des Glaubens an das unpersonale Göttliche hin zum Glauben an den personalen, als „Du, Gott“ ansprechbaren ICH BIN DA (Ex 3,14) der Bibel zu finden. In Treue zur Gottesverkündigung Jesu und zu unserer christlichen Identität werden wir vor allem darum bemüht sein müssen, gegenüber einer angsterregenden Gottessicht den dreieinigen Gott der bedingungslosen und zugleich herausfordern- den Liebe zu bezeugen. Diesen wesentlichen Beitrag zur Evangelisation (vgl. K 25) werden wir nur durch ein waches, lernbereites Interesse an der Frohbotschaft Jesu und durch ein Leben in der „Freundschaft mit Gott“ (vgl. K 17-24) einbringen können.

3. „Vor allem muss man wissen: Wenn der Mensch Gott sucht - viel mehr noch sucht Gott den Menschen.“¹¹⁵ Im Lichte dieses Leitwortes unseres Ordensvaters Johannes vom Kreuz verstehen wir die KONSTITUTIONEN der Laiengemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMEL nicht als ein leistungsorientiertes asketisches Programm, sondern als Beschreibung des Lebens in einer von Gott geschenkten Berufung inmitten der spezifischen Situation unseres Landes und unserer Zeit.

Geltungsbereich

4. Die hier vorliegenden PROVINZSTATUTEN gelten für die Mitglieder der Laiengemeinschaft in der Deutschen Ordensprovinz sowie für diejenigen Mitglieder in der deutschsprachigen Schweiz, die unter der Jurisdiktion des Provinzials der Deutschen Ordensprovinz stehen. Sie regeln jene Belange, die in den KONSTITUTIONEN nicht ausdrücklich behandelt werden bzw. einer

¹¹⁵ LEBENDIGE LIEBESFLAMME 3,28.

Anpassung an die regionalen Verhältnisse bedürfen. Sie wollen ihrerseits offen sein für Regelungen innerhalb der jeweiligen örtlichen Karmel-Gemeinden (vgl. K 55), die von diesen selbst auf der Grundlage der KONSTITUTIONEN und dieser PROVINZSTATUTEN vereinbart werden können (s. P 16/17/18).

Name

5. Die Laiengemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMEL trägt im Jurisdiktionsbereich des Provinzials der Deutschen Ordensprovinz (s. P 4) den Namen „TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT in Deutschland“ (abgekürzt: TKG). Sie gliedert sich in örtliche Gemeinden, die wiederum die Bezeichnung „TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINDE N. in (Ort)“ führen, wobei für N. der Patronatsname (wie etwa „vom Hl. Geist“ oder „St. Theresia“) steht.

Eingliederung und Mitgliedschaft

6. Das Leben im TERESIANISCHEN KARMEL ist eine Verwirklichungsform der Berufung, Christ zu sein. Diese Grundberufung wird „eröffnet durch die Taufe“ (K Einl.).

a) Daher soll bei der Aufnahme in die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT der Taufname beibehalten werden. Nach karmelitanischem Brauch kann ihm ein Ordensprädikat (z. B. „von der Dreifaltigkeit“) angefügt werden.

b) Um das Bewusstsein wachzuhalten, dass es Gott selbst ist, der uns die spezifische Berufung schenkt, als Christen in der Ordensfamilie des TERESIANISCHEN KARMEL zu leben (vgl. P 3), verwenden wir in der Deutschen Ordensprovinz statt des kirchenrechtlich zutreffenden, aber geistlich missverständlichen Begriffs „Versprechen“ (K 11 u. öfter) den theologischen, allen Gelübden und Versprechen übergeordneten und in der geistlichen Tradition der Kirche älteren Begriff *Profess* (= Bekenntnis).¹¹⁶ Damit brin-

¹¹⁶ Siehe auch Fn 60 u. 80.

gen wir zum Ausdruck, dass wir uns zu einem Weg bekennen, von dem wir glauben, dass wir ihn uns letztlich nicht selbst gesucht, sondern von Gott als Geschenk – für uns selbst und für unsere Mitmenschen – erhalten haben.

7. Die Zugehörigkeit zur TERESIANISCHEN KARMELGEMEINSCHAFT besteht normalerweise in einer regulären Mitgliedschaft, wie sie in den KONSTITUTIONEN beschrieben ist. Eine örtliche Karmel-Gemeinde unserer Deutschen Ordensprovinz kann darüber hinaus auch Frauen und Männer mit dem Status „assoziiertes Mitglied“¹¹⁷ sowie mit dem Status „Freund(in) des Karmel“ in ihre Gemeinschaft aufnehmen.

a) *Reguläre Mitglieder* sind alle röm.-katholischen Frauen und Männer ab ihrer zeitlichen Profess (vgl. K 12).

b) Als *assoziierte Mitglieder* gelten die in einer Konfessionsgemeinschaft der Ökumene getauften, aber nicht-katholischen Frauen und Männer, die ihre Profess im geistlichen, nicht kirchenrechtlichen Sinne ablegen (s. P 13), ab ihrer zeitlichen Profess.

c) *Freundinnen und Freunde des Karmel* sind röm.-katholische oder in einer Konfessionsgemeinschaft der Ökumene getaufte Frauen und Männer, die keine Profess ablegen, nach ihrer endgültigen Eingliederung in die Karmel-Gemeinde (s. P 14).

d) Reguläre und assoziierte Mitglieder sowie die Freundinnen und Freunde des Karmel sind *ständige Mitglieder* der örtlichen Karmel-Gemeinde.

e) Im Jurisdiktionsbereich des Provinzials der Deutschen Ordensprovinz werden die regulären Mitglieder sowie die assoziierten Mitglieder „Familiaren (Familiarin/Familiar)“¹¹⁸ genannt. – Wo es nötig und angebracht erscheint, kann ihrem Vor- und Familiennamen die im deutschen Sprachraum gebräuchliche Abkürzung TKG oder die international verwendete Abkürzung OCDS¹¹⁹ angefügt werden.

¹¹⁷ assoziiert = der Karmel-Gemeinde *angegliedertes* Mitglied.

¹¹⁸ Zur Geschichte u. Bedeutung des Begriffs s. Fn 36.

8. Die Ausbildungszeit in der TERESIANISCHEN KARMELGEMEINSCHAFT umfasst

(1.) die *Zeit der Kontaktnahme* bis zur Aufnahme (K 36a),

(2.) die zweijährige *Einführungszeit* bis zur zeitlichen Profess (K 36b/c) bei den Familiaren, bis zur zeitlichen Eingliederung in die Karmel-Gemeinde bei den Freunden des Karmel,

(3.) und die drei *Jahre der zeitlichen Profess* bis zur endgültigen Profess (K 36d) bei den Familiaren, bis zur endgültigen Eingliederung in die Karmel-Gemeinde bei den Freunden des Karmel (s. P 14).

Wenn triftige Gründe dafür sprechen, kann der Rat der Karmel-Gemeinde die zweijährige Einführungszeit, die Gültigkeitsdauer der drei zeitlichen Professjahre sowie der drei Jahre der zeitlichen Eingliederung bis zu drei Monate verkürzen oder um bis zu einem Jahr verlängern. Bei den Familiaren ist dazu die Zustimmung des Provinzoberen – des Provinzials oder seines Provinzdelegaten für die TKG – einzuholen (K 47b).

9. Der Rat der Karmel-Gemeinde entscheidet im Einvernehmen mit den ständigen Mitgliedern (P 7d) der Gemeinde, zu welchem Versammlungstermin neue Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden können und ab wann sie regelmäßig an den Zusammenkünften teilnehmen dürfen, um die Zeit der Kontaktnahme (K 36a u. P 10) zu beginnen.

10. Die *Zeit der Kontaktnahme* dauert „nicht weniger als sechs Monate“ (K 36a) und endet in der Regel nach einem Jahr. Beantragen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ende der Kontaktzeit nicht die Aufnahme in die Karmel-Gemeinde oder erhalten sie für die Aufnahme nicht die Zustimmung des Rates, nehmen sie fortan an den Versammlungen der Gemeinde nicht mehr teil.

¹¹⁹ Abkürzung des lat. Namens ORDO CARMELITARUM DISCALCEATORUM SAECULARIS (= Laiengemeinschaft der Unbeschuhten Karmeliten); s. dazu auch Fn 36 u. 38.

11. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) bei Beginn der zweijährigen Einführungszeit (K 36b) das Mindestalter von 18 Jahren bzw. ein Höchstalter (K 58f), in dem eine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft noch möglich ist;
- b) menschliche Reife und Gemeinschaftsfähigkeit;
- c) die Zugehörigkeit zur röm.-katholischen Kirche (für die Aufnahme von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen s. P 13 u. 14);
- d) keine bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinschaft, in der Versprechen oder Gelübde abgelegt wurden;
- e) aufrichtiges Bestreben, im Geist des Evangeliums zu leben;
- f) die Neigung zum Inneren Beten¹²⁰ und das Interesse an der karmelitanischen Spiritualität;
- g) die Bereitschaft und die Aussicht, an den Versammlungen der Karmel-Gemeinde möglichst regelmäßig teilnehmen zu können; auch bei größerer räumlicher Entfernung ist ein Mindestmaß an regelmäßiger Teilnahme erforderlich (K 58b).¹²¹
- h) Bei Verheirateten sollte die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner mit dem Eintritt in die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT einverstanden sein.¹²²

12. Die zeitliche Profess nach der zweijährigen Einführungszeit sowie die endgültige Profess nach weiteren drei Jahren (K 36c/d) wird vor der versammelten Karmel-Gemeinde und dem Beauftragten des Ordens – in der Regel vor dem Geistlichen Beirat – abgelegt.¹²³

Der Wunsch zur Ablegung von Gelübden muss gegenüber der Gemeinschaft und dem Provinzoberen begründet werden. (Zur weiteren Vorgehensweise und zu den Bedingungen siehe K 39.)¹²⁴

¹²⁰ Vgl. K 21 u. Fn 70.

¹²¹ Vgl. Fn 102.

¹²² Zur Begründung s. K 12/13.

Mitgliedschaft von christlichen Frauen und Männern, die nicht der röm.-katholischen Kirche angehören

13. Auch Frauen und Männer, die nicht der röm.-katholischen Kirche, aber einer Konfessionsgemeinschaft der Ökumene angehören, können in eine örtliche – kanonisch errichtete oder kommissarisch geleitete – Karmel-Gemeinde aufgenommen werden. Sie haben den Rechtsstatus von assoziierten Mitgliedern (P 7b).

a) Voraussetzung für ihre Aufnahme sind die unter P 11 genannten Kriterien.

b) Sie durchlaufen wie die röm.-katholischen Mitglieder die in K 36 bzw. P 8 genannten Stufen der Ausbildungszeit. Wenn sie es möchten, können sie vom Rat der Karmel-Gemeinde – im Falle einer kommissarisch geleiteten Gemeinde vom Provinzoberen – zur Ablegung der zeitlichen und endgültigen Profess zugelassen werden. Ihre Profess hat jedoch einen rein geistlichen Charakter, ohne kirchenrechtliche Wirkung.

c) Ab ihrer zeitlichen Profess haben sie als assoziierte Mitglieder der Karmel-Gemeinde aktives Wahl- und Abstimmungsrecht, jedoch kein passives Wahlrecht.

d) Möglich ist für sie auch die Mitgliedschaft als Freund(in) des Karmel (s. P 14).

¹²³ Die Profess wird, um kirchenrechtlich gültig zu sein, „vom rechtmäßigen Oberen selbst oder durch einen anderen entgegengenommen“ (CIC Can 656.5), nach K 12 „in Gegenwart des Ordensoberen oder seines Delegierten“. Die Delegation zur Entgegennahme der Profess ist mit der Übertragung des Amtes des Geistlichen Beirats (vgl. Fn 62 u. 84) für die betreffende Gemeinde generell gegeben. Steht für die Professablegung der Geistliche Beirat der Karmel-Gemeinde nicht zur Verfügung, ist eine (möglichst schriftliche) Beauftragung durch den Provinzoberen für diese konkrete Professablegung erforderlich.

¹²⁴ Siehe dazu neben K 39 auch Fn 80/81.

Mitgliedschaft als Freund(in) des Karmel

14. Eine kanonisch errichtete Karmel-Gemeinde kann sich durch geheime Abstimmung (P 18) – erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit – generell dazu entschließen, auch solche röm.-katholischen oder zu einer Konfessionsgemeinschaft der Ökumene gehörenden Frauen und Männer in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, die keine Profess ablegen können oder wollen. Sie gelten als Freundinnen bzw. Freunde des Karmel (P 7c).

a) Voraussetzung für ihre Aufnahme sind die unter P 11 genannten Kriterien.

b) Sie durchlaufen die in K 36 bzw. P 8 genannten Stufen der Ausbildungszeit. Entsprechend dem Eingliederungsverlauf, wie er für die regulären und assoziierten Mitglieder (s. P 8) vorgesehen ist, soll der Rat der Karmel-Gemeinde auf die Bewerbung der Betroffenen hin darüber abstimmen, ob sie zunächst für zwei und dann für weitere drei Jahre in der Gemeinschaft bleiben können. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Rat über ihre endgültige Eingliederung in die örtliche Karmel-Gemeinde. Bei negativen Entscheidungen sollen sie die Gemeinde wieder verlassen.

c) Mit der endgültigen Eingliederung sind sie ständige Mitglieder (P 7d) der Karmel-Gemeinde. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, in bestimmten Belangen (s. P 17/18) jedoch Abstimmungsrecht.

d) Ein Wechsel aus der Mitgliedschaft als Freund(in) des Karmel in den Status der regulären bzw. assoziierten Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Rates möglich; die reguläre bzw. assoziierte Mitgliedschaft beginnt dann mit der Ablegung der zeitlichen Profess.

e) In einer kommissarisch geleiteten Gemeinde liegen alle unter P 14 genannten Entscheidungen beim Provinzoberen, wobei sich dieser vorher mit dem kommissarischen Rat besprechen soll.

Aus- und Weiterbildung

15. Die *Ausbildung* bis zur endgültigen Profess (s. P 8) sowie die *fortdauernde Weiterbildung* aller Mitglieder¹²⁵ geschieht in der örtlichen Karmel-Gemeinde und auf der Grundlage der KONSTITUTIONEN (s. vor allem K 32-36). Darüber hinaus werden empfohlen: Teilnahme an Seminaren zu Fragen des Glaubens, der Bibel und der christlichen Spiritualität, Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten des Ordens und der Provinz zur Spiritualität des Karmel, persönliche geistliche Begleitung, jährliche Exerzitien.

Gemeinschaftsleben in den örtlichen Karmel-Gemeinden

16. Ein unverzichtbares Element im Leben der örtlichen Karmel-Gemeinden sind regelmäßige Treffen in überschaubaren Zeitabständen zur Pflege des Gemeinschaftslebens. Dazu gehören wesentlich das gemeinsame Gebet, religiöse Weiterbildung und der geschwisterliche Austausch. Dabei soll der spezifischen karmelitanischen Spiritualität Rechnung getragen werden. Häufigkeit, Dauer, Ablauf und Inhalte der Treffen sind von jeder Gemeinde selbst zu regeln und ggf. von Zeit zu Zeit zu modifizieren. So sollen die regelmäßigen Zusammenkünfte und, wo es möglich ist, auch gemeinsame Exerzitien, Einkehrtage und Weiterbildungen das Gemeinschaftsbewusstsein stärken und den Mitgliedern helfen, die „Freundschaft mit Gott“ im Alltag zu leben.

17. Darüber hinaus soll jede kanonisch errichtete oder kommissarisch geleitete Gemeinde folgende Punkte des Gemeinschaftslebens selbst regeln (ggf. in Form von LOKALEN STATUTEN, s. P 18):

¹²⁵ Vgl. Fn 76.

- a) Wege und Möglichkeiten, mit denjenigen Mitgliedern Kontakt zu halten und sie über Aktuelles in der Gemeinschaft zu informieren, die nicht regelmäßig oder wegen Krankheit, Alter und räumlicher Entfernung selten oder nicht mehr an den Treffen der Karmel-Gemeinde teilnehmen können (K 56);¹²⁶
- b) Wege und Möglichkeiten, denen in der Karmel-Gemeinde zu helfen, die in finanziellen, gesundheitlichen und anderen Nöten sind (K 55);
- c) Möglichkeiten eines gemeinschaftlichen Apostolats bzw. der Teilnahme am Apostolat der Ordensprovinz (K 26/28);
- d) gemeinschaftliche Formen der Bußpraxis, der Marienverehrung¹²⁷ und der Verehrung der Ordensheiligen (K 58j);
- e) die Form des gemeinschaftlichen Gedenkens für die verstorbenen Mitglieder der Karmel-Gemeinde (K 58d).

18. Jede Karmel-Gemeinde kann sich **LOKALE STATUTEN** geben (vgl. K 55 u. P 4), in denen sie nähere Vereinbarungen für das Leben ihrer konkreten Gemeinschaft trifft. Diese dürfen jedoch den **KONSTITUTIONEN** und den **PROVINZSTATUTEN** nicht widersprechen. Sie müssen nach Beratung mit dem Geistlichen Beirat durch geheime Abstimmung aller zur Gemeinde gehörenden ständigen Mitglieder (P 7d) mit wenigstens zeitlicher Profess – bei Freunden des Karmel mit endgültiger Eingliederung (P 14) – durch Zweidrittelmehrheit zustande kommen; gegebenenfalls ist von nicht anwesenden Mitgliedern die schriftliche Stimmabgabe einzuholen.

Gebrauch äußerer Zeichen

19. Äußere Zeichen der Zugehörigkeit zur **TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT** sind in der Deutschen Ordensprovinz nicht verpflichtend vorgeschrieben.

¹²⁶ Vgl. Fn 102.

¹²⁷ Vgl. Fn 42.

Wahlen in der Karmel-Gemeinde

20. Die Wahl des Vorsitzenden und der drei Ratsmitglieder einer Karmel-Gemeinde (K 50) erfolgt alle drei Jahre. Der Geistliche Beirat soll über die bevorstehende Wahl informiert und zur Wahlversammlung eingeladen werden; er ist jedoch frei, der Einladung zu folgen, und hat kein Einflussrecht auf den Wahlausgang.
- a) Wenn möglich, sollte durch den amtierenden Rat ein Wahlausschuss berufen werden, der die Wahlen vorbereitet und durchführt; andernfalls fällt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Verantwortungsbereich des noch amtierenden Rates.
- b) Aktives Wahlrecht haben nur die in der Wahlversammlung anwesenden regulären und assoziierten Mitglieder der Gemeinde, die wenigstens zeitliche Profess abgelegt haben. Zum passiven Wahlrecht siehe P 21 und P 23.
- c) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und für jedes Amt in jeweils eigenen Wahlgängen.
- d) Eine sich selbst gegebene Stimme ist ungültig.
- e) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- f) Wenn im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande gekommen ist, wird im dritten Wahlgang eine Stichwahl durchgeführt, bei der nur die beiden wählbar sind, die die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit mehrerer entscheidet das höhere Professalter. Bei Gleichheit des Professalters kommen alle in die Stichwahl. Alle, die in die Stichwahl kommen, haben in diesem Wahlgang kein aktives Wahlrecht mehr. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im Falle von Stimmengleichheit bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer das höhere Professalter hat. Bei gleichem Professalter entscheidet das jüngere Lebensalter.
- g) Wird ein nichtanwesendes Mitglied in ein Amt gewählt, muss unmittelbar danach, also noch während der Wahlversammlung, seine Zustimmung eingeholt werden.

h) Im Falle der Nicht-Annahme der Wahl eines anwesenden oder nichtanwesenden Mitglieds beginnt der Wahlvorgang für das betreffende Amt von neuem.

i) Über die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge wird durch den Wahlvorstand, ggf. durch ein in der Wahlversammlung damit beauftragtes Mitglied der Gemeinde, Protokoll geführt.

21. Für das Amt des Vorsitzenden einer Gemeinde kann nur ein reguläres Mitglied mit endgültiger Profess gewählt werden (K 51). Bei der Wahl wird folgendermaßen vorgegangen:

a) Wenigstens einen Monat vor der Wahlversammlung wird eine Liste mit den Namen der für dieses Leitungsamt wählbaren Mitglieder an alle wahlberechtigten Mitglieder (s. P 20b) der Karmel-Gemeinde ausgegeben. Es erfolgt eine Vorwahl, bei der die Wahlberechtigten nur einen Namen ankreuzen dürfen, was auf der Kandidatenliste ausdrücklich vermerkt sein soll. Die Liste schicken sie in einem verschlossenen Umschlag an den Wahlausschuss zurück bzw. bringen sie zur Wahlversammlung mit. Dort werden die Umschläge unmittelbar vor der Wahl geöffnet und die Wahlvorschläge ausgezählt.

b) Aus den drei Mitgliedern, die in der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, wird während der Wahlversammlung der Vorsitzende gewählt (Wahlverfahren s. P 20). Bei Stimmengleichheiten in der Vorwahl wird die Dreierzahl in der Reihenfolge des jeweils höheren Professalters ermittelt, bei gleichem Professalter entscheidet das jüngere Lebensalter.

c) Sollten in der Vorwahl nur zwei Personen benannt worden sein, stehen nur diese zur Wahl. Geht aus der Vorwahl nur eine Person hervor, sind alle regulären Mitglieder mit endgültiger Profess für das Amt des Vorsitzenden wählbar.

d) Im Falle der Nicht-Annahme der Wahl beginnt der Wahlvorgang für dieses Amt von neuem, wobei das Mitglied mit den nächstmeisten Stimmen (bei Stimmengleichheit siehe P 21b) aus der Vorwahl in die Zahl der drei zur Wahl Stehenden aufrückt. Wenn in der Vorwahl weniger als drei Personen benannt wurden

(vgl. P 21c), sind wiederum alle regulären Mitglieder mit endgültiger Profess wählbar.

22. Bei der Wiederwahl zum Amt des Vorsitzenden für eine dritte und jede weitere Amtsperiode ist spätestens im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sowie die anschließende Zustimmung des Provinzoberen (s. K 50). Andernfalls scheidet die oder der Betreffende aus dem Kreis der für dieses Amt zur Wahl Stehenden für diese Amtsperiode aus, und das Wahlverfahren beginnt von neuem, wobei das Mitglied mit den nächstmeisten Stimmen (bei Stimmengleichheit siehe P 21b) aus der Vorwahl in die Zahl der drei zur Wahl Stehenden aufrückt. Wenn in der Vorwahl weniger als drei Personen benannt wurden (vgl. P 21c), sind wiederum alle regulären Mitglieder mit endgültiger Profess wählbar.

23. Die drei Ratsmitglieder werden in jeweils getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der regulären Mitglieder gewählt, und zwar grundsätzlich aus denjenigen, die die endgültige Profess abgelegt haben; „im Einzelfall“ (K 52) können reguläre Mitglieder mit zeitlicher Profess für diesen Dienst gewählt werden (Wahlverfahren s. P 20). Einschränkungen für eine Wiederwahl gibt es nicht. Wenn eine Karmel-Gemeinde aufgrund geringer Mitgliederzahl oder mangels geeigneter Personen keine drei Ratsmitglieder wählen kann, darf die Ratsmitgliederzahl auf zwei reduziert werden.

24. Auf seiner ersten (konstituierenden) Sitzung wählt das neue, aus dem Vorsitzenden und den drei Ratsmitgliedern bestehende Ratsgremium

(1.) aus dem Kreis der regulären Mitglieder mit endgültiger Profess – nach Konsultation des Geistlichen Beirats – den Verantwortlichen für die Ausbildungszeit (K 53); das in dieses Amt gewählte Mitglied gehört fortan dem Ratsgremium als dessen viertes bzw. drittes (wenn P 23 gilt) Ratsmitglied mit voller Stimmberechtigung an;

(2.) aus dem Kreis aller ständigen Mitglieder (P 7d) der Karmel-Gemeinde, die wenigstens die zeitliche Profess abgelegt oder, im Falle von Freunden des Karmel, die endgültige Zustimmung für ihre Mitgliedschaft in der Gemeinde bekommen haben (P 14), den Schriftführer und den Kassenwart (K 54/55).

Für diese Wahlen im Ratsgremium gilt:

a) Gewählt ist, wer spätestens im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen im Rat erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Professalter, bei gleichem Professalter das jüngere Lebensalter (entsprechend P 20f.)

b) Wenn eines der drei Ratsmitglieder in das Amt des Verantwortlichen für die Ausbildungszeit gewählt wird, ist vom Rat selbst – nun zusammen mit dem gewählten Verantwortlichen für die Ausbildungszeit – ein Ratsmitglied aus dem Kreis der regulären Mitglieder der Karmel-Gemeinde (s. P 23) nachzuwählen.

c) Spezielle Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der einzelnen Ratsmitglieder sollten, soweit möglich und nötig, in der konstituierenden Sitzung vereinbart werden.

25. Die Wahlergebnisse der Gemeinde und des Rates werden möglichst bald dem Provinzoberen mitgeteilt.

26. Wenn das Amt des Vorsitzenden einer Gemeinde während der dreijährigen Amtszeit vakant wird (etwa durch Tod, schwere und dauernde Erkrankung oder Rücktritt), übernimmt der Verantwortliche für die Ausbildungszeit (vgl. K 53) – im Verhinderungsfall das 1. Ratsmitglied oder nötigenfalls ein anderes Ratsmitglied – die Leitung der Karmel-Gemeinde, bis Neuwahlen sämtlicher Ämter stattfinden, die möglichst innerhalb von drei Monaten durchzuführen sind.

Beim Ausscheiden eines Ratsmitgliedes wird durch die amtierenden Ratsmitglieder bei einer der nächsten beiden Ratsitzungen ein Mitglied der Karmel-Gemeinde (s. P 23) in dieses Amt nachgewählt.

Rat der Karmel-Gemeinde

27. Der Rat der Karmel-Gemeinde tritt normalerweise zweimal im Jahr zusammen und außerdem dann, wenn es eine ihm zustehende Aufgabe erfordert (vgl. K 47). Die ordentliche Einberufung einer Ratsversammlung geschieht schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden der Gemeinde oder wenn mindestens zwei Ratsmitglieder eine Ratsversammlung verlangen.

Die Beschlüsse des Rates haben Rechtskraft, wenn nach ordentlicher Einberufung wenigstens der Vorsitzende und zwei Ratsmitglieder anwesend sind. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die absolute Mehrheit erforderlich. Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Rates sind schriftlich festzuhalten.

28. Die Aufgaben und Vollmachten des Rates der Karmel-Gemeinde sind aus K 46/47 ersichtlich. Darüber hinaus führt er Protokoll über Vereinbarungen und Beschlüsse der Gemeinde und des Rates sowie über wichtige Ereignisse in der Gemeinde. Er verwaltet unter Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes die für die Karmel-Gemeinde relevanten Daten der Mitglieder wie Adressen, Geburts-, Aufnahme-, Profess- und Sterbedaten. Jährlich gibt er einen schriftlichen Bericht an den Nationalrat über Ereignisse und Personaldaten aus der Gemeinde, soweit sie – wiederum unter Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes – für die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND relevant sind.

Teilung einer Karmel-Gemeinde

29. Die Möglichkeit, dass eine Karmel-Gemeinde sich teilt (K 58g), kann aus triftigen Gründen in Betracht gezogen werden, jedoch nur dann, wenn die Lebensfähigkeit der bestehenden wie der neuen Gemeinschaft gewährleistet ist. Die Teilung bedarf der Zustimmung des Provinzoberen.

Gründung einer neuen Karmel-Gemeinde

30. Bildet sich eine Gruppe von Interessentinnen und Interessenten, die Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT werden möchten und die Gründung einer neuen Karmel-Gemeinde anstreben, sorgt der Provinzobere auf Antrag dieser Gruppe hin für deren Ausbildung, ggf. indem er ein Mitglied des regulierten Ordens¹²⁸ oder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT mit der Ausbildung der Gruppenmitglieder und der Formung der Gruppe beauftragt.

Besteht nach der Einführungszeit begründete Aussicht auf das Entstehen einer neuen Karmel-Gemeinde, kann der Provinzobere die Bewerberinnen und Bewerber zur Ablegung der zeitlichen, ggf. auch der endgültigen Profess zulassen. (Für das weitere Vorgehen auf die Errichtung als kommissarisch geleitete Gemeinde hin s. P 31.)

Errichtung einer kommissarisch geleiteten Karmel-Gemeinde

31. Wenn eine Gruppe noch nicht die notwendige Anzahl an Mitgliedern für die kanonische Errichtung hat (mindestens zehn reguläre Mitglieder mit Profess, von denen wenigstens zwei die endgültige Profess abgelegt haben; vgl. K 12 u. K 49a), kann sie beim Provinzoberen die Errichtung als Karmel-Gemeinde unter kommissarischer Leitung beantragen.

a) Voraussetzung für die Errichtung einer kommissarisch geleiteten Gemeinde ist die Anzahl von drei regulären Mitgliedern (P 7a) einer sich regelmäßig treffenden Gruppe (vgl. P 30).

b) Eine kommissarisch geleitete Gemeinde trägt, wie die anderen örtlichen Gemeinden, die Bezeichnung „TERESIANISCHE KAR-

¹²⁸ Regulierter Orden = die Karmeliten und Karmelitinnen in den Klöstern (OCD).

MEL-GEMEINDE N. in (Ort)“, wobei für N. der Patronatsname steht (vgl. P 5).

c) Der Provinzobere ernennt für diese Gemeinde einen kommissarischen Rat, nachdem er Kandidaten-Vorschläge aus der Gruppe, die in einem Wahlverfahren ermittelt werden können, eingeholt hat; er ist an diese Vorschläge jedoch nicht gebunden. Die Anzahl der Ratsmitglieder soll der Zahl der Gruppenmitglieder bzw. der Situation der Gruppe entsprechen, nötigenfalls genügt die Ernennung eines Vorsitzenden. Die Ernennung gilt für eine Amtsperiode von drei Jahren, soweit sie der Provinzobere nicht aus triftigen Gründen verkürzt.

d) Der kommissarische Rat hat die gleichen Aufgaben wie der Rat einer kanonisch errichteten Gemeinde (vgl. K 46 und P 28). Bei den in K 47 genannten Vollmachten besitzt er jedoch nur beratende Funktion, die Entscheidung kommt hier dem Provinzoberen zu.

Auflösung einer Karmel-Gemeinde

32. Die Auflösung einer Karmel-Gemeinde kommt derjenigen Ordensobrigkeit zu, durch die sie errichtet wurde: im Falle einer kanonischen Gemeinde dem Generaloberen, im Falle einer kommissarisch geleiteten Gemeinde dem Provinzoberen.

Nationalkonferenz

33. Die Nationalkonferenz ist die höchste Instanz der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND. Sie bemüht sich um die Entfaltung des karmelitanisch-teresianischen Charismas und fördert die Verbindung der Karmel-Gemeinden untereinander sowie das Abstecken gemeinsamer Ziele und Initiativen (vgl. K 57).

34. Zu den konkreten Aufgaben der Nationalkonferenz gehört es,

- a) Informationen aus den Gemeinden entgegenzunehmen, sich über die Situation der Laiengemeinschaft in der Provinz und im Orden auszutauschen, Anregungen zu geben und andere angemessene Initiativen zu ergreifen;
- b) diese PROVINZSTATUTEN abzuändern oder zu vervollständigen; erforderlich ist dazu ein Abstimmungsergebnis mit Zweidrittelmehrheit und die nachfolgende Approbation durch das Generaldefinitorium (K 42);
- c) alle drei Jahre den aus einem Vorsitzenden und zwei Ratsmitgliedern bestehenden Nationalrat zu wählen.

35. Die Nationalkonferenz der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND findet alle drei Jahre, in der Regel einige Monate nach dem Provinzkapitel der Brüder des Ordens statt, unter Anwesenheit des Provinzials und/oder des Provinzdelegaten, die jedoch kein Wahl- und kein Abstimmungsrecht haben.

- a) Teilnahme-, wahl- und abstimmungsberechtigt sind:
- die drei Mitglieder des amtierenden Nationalrates,
 - die Vorsitzenden aller kanonisch errichteten Karmel-Gemeinden; im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende durch den Verantwortlichen für die Ausbildungszeit (vgl. K 53) – in dessen Verhinderungsfall durch das 1. Ratsmitglied oder nötigenfalls durch ein anderes Ratsmitglied – vertreten lassen;
 - je ein delegiertes Mitglied der kanonisch errichteten Karmel-Gemeinden, das von der Gemeinde in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der regulären Mitglieder mit endgültiger Profess – nötigenfalls mit zeitlicher Profess – wenigstens zwei Monate vor der Nationalkonferenz zu wählen ist (Wahlverfahren analog zu P 20);
 - die Vorsitzenden der kommissarisch geleiteten Gemeinden; im Verhinderungsfall können sie sich durch ein Ratsmitglied, falls nicht vorhanden, durch ein reguläres Mitglied der Gemeinde mit wenigstens zeitlicher Profess vertreten lassen.
- b) Wer in doppelter Funktion an der Nationalkonferenz teil-

- nimmt, hat bei Wahlen und Abstimmungen dennoch nur eine Stimme.
- c) Teilnahme-, aber nicht wahl- und nicht abstimmungsberechtigt ist je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Gruppen, die noch nicht als kommissarisch geleitete Gemeinden errichtet sind (s. P 30); diese sollen vom Provinzoberen wenigstens zwei Monate vor der Nationalkonferenz zur Teilnahme eingeladen werden.

Nationalrat

36. Der Nationalrat der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Ratsmitgliedern.

37. Bei der Wahl der Nationalratsmitglieder soll folgendermaßen vorgegangen werden:

- a) Der Vorsitzende wird aus den an der Nationalkonferenz anwesenden regulären Mitgliedern der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND (s. P 35) gewählt, die bereits die endgültige Profess abgelegt haben (s. K 57).
- b) Das 1. und das 2. Ratsmitglied werden in jeweils getrennten Wahlgängen ermittelt; wählbar sind alle anwesenden Mitglieder mit Wahl- und Abstimmungsrecht (s. P 35a).
- c) Für den Fall des Ausscheidens eines Nationalratsmitgliedes während der kommenden Amtszeit werden ein 1. und ein 2. Ersatzmitglied in getrennten Wahlgängen gewählt; wählbar sind alle anwesenden Mitglieder mit Wahl- und Abstimmungsrecht (s. P 35a).
- d) Vor der Durchführung der Wahlen sollen im Plenum geeignet erscheinende Kandidaten für die genannten Nationalratsämter vorgeschlagen und diese Vorschläge gemeinsam besprochen werden; alle Anwesenden, auch die nicht wahl- und nicht abstimmungsberechtigten (P 35c), sowie der Provinzial und der Pro-

vinzdelegat haben Vorschlagsrecht. Zwischen diesem Gespräch und dem eigentlichen Wahlvorgang soll eine längere Konferenzpause liegen.

e) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen in P 20.

38. Zu den konkreten Aufgaben des Nationalrates gehört es,

a) die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND auf nationaler Ebene zu vertreten, ebenso auf eventuellen internationalen Kongressen der Laiengemeinschaft des Ordens;

b) die Verbindung der einzelnen Karmel-Gemeinden untereinander zu fördern;

c) Anregungen und Hilfen für das Leben der Karmel-Gemeinden zu geben (s. K 57);

d) die jährliche Berichterstattung aus den Gemeinden auszuwerten und unter Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes die für die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND relevanten Daten der Mitglieder – wie Adressen, Aufnahme- und Professionsdaten – zentral zu verwalten;

e) die Verbindung zu den Brüdern und Schwestern in den Klöstern der Ordensprovinz zu fördern;

f) in Absprache mit dem Provinzoberen die Nationalkonferenz einzuberufen, dafür Ort und Zeit (s. P 35) wenigstens vier Monate vor dem Zusammentreffen festzulegen und bekanntzugeben, die Tagesordnung auszuarbeiten und die Konferenz zu leiten;

g) am Schluss des Trienniums während der Nationalkonferenz einen Tätigkeitsbericht über die vergangenen drei Jahre vorzulegen.

39. Der Nationalrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Der Provinzial und/oder der Provinzdelegat sind teilnahmeberechtigt, haben aber kein Abstimmungsrecht. Die Beschlüsse des Nationalrates müssen dem Provinzoberen vorgelegt und von ihm bestätigt werden.

40. Wenn das Amt des Nationalratsvorsitzenden während der dreijährigen Amtszeit vakant wird (etwa durch Tod, schwere und dauernde Erkrankung oder Rücktritt), übernimmt es bis zur nächsten Nationalkonferenz das 1. Ratsmitglied. Für dieses rückt das 2. Ratsmitglied nach, für jenes wiederum das 1. Ersatzmitglied.

Werden im Verlauf des Trienniums durch Ausscheiden von Ratsmitgliedern mehr als die beiden von der Nationalkonferenz gewählten Ersatzmitglieder benötigt, ernennt sie der Provinzoberer nach Beratung mit den amtierenden Mitgliedern des Nationalrates.

41. Der Nationalrat verwaltet die gemeinsame Kasse der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND, aus der auch seine finanziellen Aufwendungen bestritten werden. Die Höhe sowie den Verwendungszweck der Beiträge, die von den einzelnen Karmel-Gemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl geleistet werden, legt die Nationalkonferenz alle drei Jahre fest. Der Nationalrat gibt am Schluss des Trienniums vor der Nationalkonferenz über Kassenstand und Verwendung der Mittel Rechenschaft.

RITUALE

Aufnahme- und Professfeiern in den Teresianischen Karmel-Gemeinden

approbiert vom Generaldefinitorium OCD am 5. Mai 2006

I

Aufnahme in die Teresianische Karmel-Gemeinde

Die Aufnahme in die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT erfolgt in einer gemeinsamen Feier während einer Zusammenkunft der Karmel-Gemeinde, in einem eigens gestalteten Wortgottesdienst, in den Laudes, in der Vesper oder in einer Eucharistiefeier. Sie wird in der Regel durch den Geistlichen Beirat vorgenommen (s. K 44 u. Fn 84).

Die Gebete werden vom Zelebranten der Feier gesprochen.

*Bei mehreren Bewerbern wird an den mit ** gekennzeichneten Stellen die entsprechende Pluralform verwendet.*

1. Bereitschaftserklärung

Vorsitzende(r): ** Nach einer längeren Kontaktzeit mit unserer Karmel-Gemeinde hat um die Aufnahme in die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT gebeten: N. N. (*Vorname u. Name*)

Bei mehreren wird die/der Nächste aufgerufen, nachdem die/der Vorangegangene die Bereitschaft mit „Hier bin ich ...“ bekundet hat.

Bewerber(in): *tritt nach vorn*
Hier bin ich, Herr, du hast mich gerufen.

Geistl. Beirat: *bei mehreren an alle zugleich gerichtet:*
** N. N., was wünschst du?

Bei mehreren sprechen alle gemeinsam, jedoch in der Ich-Form:

Bewerber(in): Ich bitte um Aufnahme in die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT, um im Geist des Karmel nach dem Evangelium zu leben.

Geistl. Beirat: ** Gott, der dich in unsere Mitte gerufen hat, möge dich begleiten und führen.

Zelebrant: Lasst uns beten.
Gott und Vater Jesu Christi, du schenkst uns den Glauben an dich und lädst uns ein, in deiner Freundschaft zu leben. Du selbst schenkst auch die Berufung, im Orden des TERESIANISCHEN KARMEL zu leben. Du kennst unseren guten Willen, und du kennst unsere menschliche Schwachheit. ** Stärke und führe unsere Schwester (unseren Bruder) auf dem Weg, auf den du sie (ihn) gerufen hast – zum Segen für unsere Gemeinschaft und zum Segen für die Menschen, mit denen sie (er) in ihrem (seinem) Alltag lebt. Darum bitten wir durch Christus, unseren Bruder und Freund.

Alle: Amen.

2. Aufnahme

Geistl. Beirat: *bei mehreren an jede(n) einzeln gerichtet, indem er ihr/ihm die Hand reicht:*
N. von ... (*Vorname u. Ordensprädikat*), im Namen und im Auftrag unseres Ordens nehme ich dich in die Gemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMEL auf.
Es segne deinen Weg mit uns der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Bewerber(in): Amen.

3. Überreichen des Skapuliers

Wenn es in der Karmel-Gemeinde so gebräuchlich ist (vgl. K 36 u. P 18), wird nun das Skapulier gesegnet und überreicht:

Zelebrant: Jesus Christus, unser Herr, unser Bruder und Freund, segne (+) dieses Skapulier **, das Zeichen der Lebensgemeinschaft mit dir und den Menschen nach dem Vorbild Marias, deiner Mutter und unserer Schwester, ** und lass die (den), die (der) es empfängt, wachsen und reifen im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe. Darum bitten wir dich, der du mit dem Vater und dem Heiligen Geist lebst in Ewigkeit.

Alle: Amen.

Zelebrant: *überreicht das Skapulier:*
N. von ... (*Vorname u. Ordensprädikat*), nimm hin dieses Zeichen und wachse hinein in ein Leben in der Nachfolge Jesu nach dem Vorbild Marias, der Mutter des Karmel, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Bewerber(in): Amen.

4. Abschluss-Gebet

Zelebrant: Lasst uns beten.
Gott, du unser Vater, wir bitten dich: Lass uns alle, zusammen mit allen Menschen dieser Erde, unterwegs bleiben zu dir, dem immer größeren Gott der Wahrheit und der Liebe, der bei uns bleibt in Ewigkeit.

Alle: Amen.

Alle Anwesenden geben nun den neu Aufgenommenen den Friedensgruß.

II

Feier der zeitlichen und der endgültigen Profess

*Die Ablegung der zeitlichen und der endgültigen Profess erfolgt in einer gemeinsamen Feier während einer Zusammenkunft der Karmel-Gemeinde, in einem eigens gestalteten Wortgottesdienst, in den Laudes, in der Vesper oder in einer Eucharistiefeier. Die Profess wird in der Regel durch den Geistlichen Beirat entgegengenommen (s. K 12/13, P 12 u. Fn 123; s. auch K 44 u. Fn 84). Die Gebete werden vom Zelebranten der Feier gesprochen. Bei mehreren Profess-Kandidaten wird an den mit ** gekennzeichneten Stellen die entsprechende Pluralform verwendet.*

1. Bereitschaftserklärung

Vorsitzende(r): ** Die zeitliche (endgültige) Profess in unserer Karmel-Gemeinde möchte ablegen: N. von ... (*Vorname u. Ordensprädikat*)

Bei mehreren wird die/der Nächste aufgerufen, nachdem die/der Vorangegangene die Bereitschaft mit „Hier bin ich ...“ bekundet hat.

Kandidat(in): *tritt nach vorn*
Hier bin ich, Herr, du hast mich gerufen.

Geistl. Beirat: *bei mehreren an jede(n) persönlich gerichtet:*
N., was wünschst du?

Kandidat(in): Ich möchte mich zu meiner Berufung bekennen und für weitere drei Jahre (für immer) in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT nach dem Evangelium leben.

Geistl. Beirat: *bei mehreren nachdem alle ihre Bereitschaft erklärt haben:*

****** Gott, der dich in unsere Mitte gerufen hat, möge dich begleiten und führen.

Zebrant: Lasst uns beten.

Gott und Vater Jesu Christi, du schenkst uns den Glauben an dich und lädst uns ein, in deiner Freundschaft zu leben. Du selbst schenkst auch die Berufung, im Orden des TERESIANISCHEN KARMEL zu leben. Du kennst unseren guten Willen, und du kennst unsere menschliche Schwachheit. ****** Stärke und führe unsere Schwester (unseren Bruder) auf dem Weg, auf den du sie (ihn) gerufen hast – zum Segen für unsere Gemeinschaft und zum Segen für die Menschen, mit denen sie (er) in ihrem (seinem) Alltag lebt. Darum bitten wir durch Christus, unseren Bruder und Freund.

Alle: Amen.

2. Ablegung der Profess

Jede(r) Einzelne spricht den zuvor handschriftlich auf das vorgegebene Formblatt geschriebenen Profess-Text. Zum Zeichen dafür, dass die Profess „in die Hände“ des Vertreters des Ordens abgelegt wird, hält dieser die Hände der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder das Blatt an der Oberseite.

Kandidat(in): Nachdem ich über mehrere Jahre die Spiritualität des TERESIANISCHEN KARMEL kennengelernt und mich in die Laiengemeinschaft dieses Ordens eingelebt habe, glaube ich, dass Gott mich, ... (*Vorname und Ordensprädikat*) auf diesen Weg der Nachfolge Christi gerufen hat.

Vor dem Beauftragten des Ordens und vor euch, meinen Schwestern und Brüdern, bekenne ich mich heute zu dieser Berufung.

Für drei Jahre (Für immer) möchte ich in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT zu dieser Ordensfamilie gehören und mein Leben im Geist des Evangeliums und des Inneren Betens gestalten.

Auf diesem Weg begleite mich Maria, die Mutter Jesu, als Vorbild und Schwester im Glauben.

Alternativ kann folgender Profess-Text verwendet werden:

Nachdem ich über mehrere Jahre die Spiritualität des TERESIANISCHEN KARMEL kennengelernt und mich in die Laiengemeinschaft dieses Ordens eingelebt habe, glaube ich, dass Gott mich, ... (*Vorname und Ordensprädikat*), auf diesen Weg der Nachfolge Christi gerufen hat.

Vom Heiligen Geist geleitet, bekenne ich mich zu dieser Berufung und verspreche den Oberen des TERESIANISCHEN KARMEL und euch, meinen Schwestern und Brüdern, gemäß dem Evangelium nach der Vollkommenheit zu streben im Geist der evangelischen Räte und der Seligpreisungen, entsprechend den Konstitutionen der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT.

Diese meine Profess gelte zunächst für drei Jahre (für immer). Ich stelle sie vertrauensvoll der Jungfrau Maria anheim, der Mutter und Königin des Karmel.

Ehepaare können die Profess gemeinsam ablegen. Es genügt dann ein Text, der entsprechend mit „wir/uns“ formuliert wird und beide Vornamen enthält.

Geistl. Beirat: ** Gott, der das gute Werk mit dir begonnen hat, führe dich auch zur Vollendung. Es segne deinen Weg in unserer Gemeinschaft der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Kandidat(in): Amen.

Das Profess-Blatt wird auf den Altar gelegt und von den Neu-Professen, dem Vorsitzenden und dem Geistl. Beirat unterschrieben.

3. Abschluss-Gebet

Zelebrant: Lasst uns beten.
Gott, du unser Vater, wir bitten dich: Lass uns alle, zusammen mit allen Menschen dieser Erde, unterwegs bleiben zu dir, dem immer größeren Gott der Wahrheit und der Liebe, der bei uns bleibt in Ewigkeit.

Alle: Amen.

Die Neu-Professen geben allen Anwesenden den Friedensgruß.

III

Profess-Erneuerung in der Teresianischen Karmel-Gemeinde

Jährlich, vornehmlich in der österlichen Zeit, kann die Profess, ähnlich dem Taufversprechen, im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier erneuert werden (vgl. K 12).

Vorsitzende(r): Liebe Schwestern und Brüder, lasst uns in dieser Feier gemeinsam unsere Profess erneuern, die uns in der Laiengemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMELEL miteinander verbindet.

Alle: *gemeinsam:*
Im Gedenken an die Profess, die wir in der TERESIANISCHEN KARMELEL-GEMEINSCHAFT abgelegt haben, bekennen wir uns zum Weg der Nachfolge Christi, auf den du, Gott, uns alle gerufen hast. Vor dir und voreinander erneuern wir unsere Bereitschaft, unser Leben im Geist des Evangeliums und des Inneren Betens zu gestalten. Auf diesem Weg begleite uns Maria, die Mutter Jesu, als Vorbild und Schwester im Glauben.

Zelebrant: Der dreieinige Gott segne euch und lasse euch zum Segen werden für seine Kirche, für die Ordensfamilie des Karmel und für seine ganze Schöpfung: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Alle: Amen.

IV

Vorschlag für die Gestaltung der Aufnahme- und Professfeiern

a) in einem Wortgottesdienst

- Eröffnung: Hymnus zum Heiligen Geist (z. B. GL 244)
- Aufrufung u. Bereitschaftserklärung
- Lesung oder Evangelium (z. B. Joh 15, 15-16)
- Stille
- Lesung aus einem Werk der Ordensheiligen
- Ansprache
- Stille
- Aufnahme bzw. Profess-Ablegung
- Friedensgruß
- Magnificat (GL 688f)

b) in den Laudes oder in der Vesper

- Hymnus: ein Lied zum Hl. Geist (z. B. GL 244)
- Psalmen
- Aufrufung u. Bereitschaftserklärung
- Lesung (z. B. Joh 15,15-16)
- Stille
- Lesung aus einem Werk der Ordensheiligen
- Ansprache
- Stille
- Aufnahme bzw. Ablegung der Profess
- Friedensgruß
- Fortsetzung mit Benedictus/Magnificat

c) in der Eucharistiefeier

nach der Homilie:

- Aufrufung, Bereitschaftserklärung, Aufnahme u. Profess-Ablegung
- Fortsetzung der Eucharistiefeier

d) wenn Aufnahmen und Profess-Ablegungen in derselben Feier stattfinden

Aufrufung u. Bereitschaftserklärung der Aufnahme-Bewerber(innen) und danach der Profess-Kandidat(inn)en; anschließend Aufnahme, danach Profess-Ablegung

V

Aufnahme und Eingliederung von Freundinnen und Freunden des Karmel in eine Karmel-Gemeinde

Die Aufnahme von Freundinnen und Freunden des Karmel in eine örtliche Karmel-Gemeinde sowie ihre zeitliche und endgültige Eingliederung (s. P 14) erfolgt in einer gemeinsamen Feier während einer Zusammenkunft der Gemeinde, in den Laudes, in der Vesper oder in einer Eucharistiefeier, in der Regel durch den Geistlichen Beirat (s. K 44 u. Fn 84).

Die Gebete werden vom Zelebranten der Feier gesprochen.

*Bei mehreren Bewerbern wird an den mit ** gekennzeichneten Stellen die entsprechende Pluralform verwendet.*

A. Aufnahme

1. Bereitschaftserklärung

Vorsitzende(r): ** Nach einer längeren Kontaktzeit mit uns hat um die Aufnahme in unsere Gemeinschaft als Freund(in) des Karmel gebeten:
N. N. (Vorname u. Name)

Bei mehreren wird die/der Nächste aufgerufen, nachdem die/der Vorangegangene die Bereitschaft mit „Hier bin ich ...“ bekundet hat.

Bewerber(in): *tritt nach vorn*
Hier bin ich, Herr, du hast mich gerufen.

Geistl. Beirat: *bei mehreren an alle zugleich gerichtet:*
** N. N., was wünschst du?

Bei mehreren sprechen alle gemeinsam, jedoch in der Ich-Form:

Bewerber(in): Ich bitte um Aufnahme in diese Gemeinde, um als Freund(in) des Karmel mit euch nach dem Evangelium zu leben.

Geistl. Beirat: ** Gott, der dich in unsere Mitte gerufen hat, möge dich begleiten und führen.

Zelebrant: Lasst uns beten.
Gott und Vater Jesu Christi, du schenkst uns den Glauben an dich und lädst uns ein, in deiner Freundschaft zu leben. Du selbst schenkst auch die Berufung, im Orden des TERESIANISCHEN KARMEL zu leben. Du kennst unseren guten Willen, und du kennst unsere menschliche Schwachheit. ** Stärke und führe unsere Schwester (unseren Bruder) auf dem Weg, auf den du sie (ihn) gerufen hast – zum Segen für unsere Gemeinschaft und zum Segen für die Menschen, mit denen sie (er) in ihrem (seinem) Alltag lebt. Darum bitten wir durch Christus, unseren Bruder und Freund.

Alle: Amen.

2. Aufnahme

Geistl. Beirat: *bei mehreren an jede(n) einzeln gerichtet, indem er ihr/ihm die Hand reicht:*

N. (*Vorname*), im Namen und im Auftrag unseres Ordens nehme ich dich als Freund(in) des Karmel in die Karmel-Gemeinde N. auf.

Es segne deinen Weg mit uns der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Bewerber(in): Amen.

3. Abschluss-Gebet

Zelebrant: Lasst uns beten.
Gott, du unser Vater, wir bitten dich: Lass uns alle, zusammen mit allen Menschen dieser Erde, unterwegs bleiben zu dir, dem immer größeren Gott der Wahrheit und der Liebe, der bei uns bleibt in Ewigkeit.

Alle: Amen.

Alle Anwesenden geben nun den neu Aufgenommenen den Friedensgruß.

B. Zeitliche und endgültige Eingliederung

1. Bereitschaftserklärung

Vorsitzende(r): *bei der zeitlichen Eingliederung:*

** Um die Bestätigung ihrer (seiner) Zugehörigkeit zu unserer Karmel- Gemeinde für weitere drei Jahre hat gebeten: N. (*Vorname u. Name*)

bei der endgültigen Eingliederung:

** Um die endgültige Bestätigung ihrer (seiner) Zugehörigkeit zu unserer Karmel-Gemeinde hat gebeten: N. (*Vorname u. Name*)

Bei mehreren wird die/der Nächste aufgerufen, nachdem die/der Vorangegangene die Bereitschaft mit „Hier bin ich ...“ bekundet hat.

Kandidat(in): *tritt nach vorn*

Hier bin ich, Herr, du hast mich gerufen.

Geistl. Beirat: *bei mehreren an jede(n) persönlich gerichtet:*

** N., was wünschst du?

Kandidat(in): Ich möchte mich zu meiner Berufung bekennen und für weitere drei Jahre (für immer) als Freund(in) des Karmel in der Teresianischen Karmel-Gemeinde N. nach dem Evangelium leben.

Geistl. Beirat: *bei mehreren nachdem alle ihre Bereitschaft erklärt haben:*

** Gott, der dich in unsere Mitte gerufen hat, möge dich begleiten und führen.

Zelebrant: Lasst uns beten.
Gott und Vater Jesu Christi, du schenkst uns den Glauben an dich und lädst uns ein, in deiner Freundschaft zu leben. Du selbst schenkst auch die Berufung, im Orden des TERESIANISCHEN KARMELE zu leben. Du kennst unseren guten Willen, und du kennst unsere menschliche Schwachheit. ** Stärke und führe unsere Schwester (unseren Bruder) auf dem Weg, auf den du sie (ihn) gerufen hast – zum Segen für unsere Gemeinschaft und zum Segen für die Menschen, mit denen sie (er) in ihrem (seinem) Alltag lebt. Darum bitten wir durch Christus, unseren Bruder und Freund.

Alle: Amen.

2. Eingliederung in die Karmel-Gemeinde

Geistl. Beirat: *bei mehreren an jede(n) einzeln gerichtet, indem er ihr (ihm) die Hand reicht:*

bei der zeitlichen Eingliederung:

N. (*Vorname*), im Namen und im Auftrag unseres Ordens bestätige ich deine Zugehörigkeit zur Teresianischen Karmel-Gemeinde N. als Freund(in) des Karmel für weitere drei Jahre.

bei der endgültigen Eingliederung:

N. (*Vorname*), im Namen und im Auftrag unseres Ordens bestätige ich deine endgültige Zugehörigkeit zur Teresianischen Karmel-Gemeinde N. als Freund(in) des Karmel.

Es segne deinen Weg mit uns der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Bewerber(in): Amen.

3. Abschluss-Gebet

Zelebrant: Lasst uns beten.
Gott, du unser Vater, wir bitten dich: Lass uns alle, zusammen mit allen Menschen dieser Erde, unterwegs bleiben zu dir, dem immer größeren Gott der Wahrheit und der Liebe, der bei uns bleibt in Ewigkeit.

Alle: Amen.

Alle Anwesenden geben nun den Aufgenommenen den Friedensgruß.

Stichwortverzeichnis

APOSTOLAT

- Wesen des A.: Fn 71
- A. des Teresianischen Karmel: K 1; K 35; K 36d; K 38; P 17c
- A. als Pastoral der Spiritualität: K 9f
- Maria als Vorbild des A.: K 4; K 31
- pers. u. gemeinschaftl. A. der Familiaren: K 9b/d; K 25-28; K 58h; P 17c
- Ausbildung zum A.: K 35; K 36d
- Koordinierung des A. durch Nationalkonferenz u. Nationalrat: K 57; K 60

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

- Rechtsstatus: P 7; Fn 117
- Aufnahme u. Ausbildung: P 13a/b
- Wahl- u. Abstimmungsrecht: P 13c; P 20b

ARMUT

- Bedeutung der A. als evangel. Rat: R 12; K 14; Fn 61; Fn 66
- A.-Gelübde: Fn 81
- s. auch:* EVANGELISCHE RÄTE

AUFLÖSUNG einer Karmel-Gemeinde: P 32

AUFNAHME

- nach Kontaktzeit: P 8 (1); P 10
- Voraussetzungen für die A.: P 11
- Ratsentscheidung über die A.: K 36 a/b; P 10
- A. als assoziiertes Mitglied: P 13
- A. als Freund(in) des Karmel: P 14
- Protokollierung der A.: K 54; P 28; P 38
- Mindest- u. Höchstalter: K 58f; P 11a
- Beibehaltung des Taufnamens: P 6a

AUSBILDUNGSZEIT

- Ziel der A.: K 34
- Zulassung zur A. durch den Rat der Karmel-Gemeinde: K 47a
- Verkürzung der A.: K 47b; P 8
- A. bis zur endg. Profess: K 36; P 8
- A. der assoziierten Mitglieder: P 13b
- A. der Freunde des Karmel: P 14b
- Mitwirkung des Geistl. Beirats: K 44
- A. in neu entstehenden Gruppen: P 30
- A. zum Apostolat: K 35

s. auch: VERANTWORTLICHER FÜR DIE A. u. EINFÜHRUNGSZEIT

BERUFUNG: K Einl.; K 1; K 9/10; K 17; K 22; K 25/26; K 35; K 44; K Nachw.; P 6; Fn 35; Rit I-III u. V

BERUFUNGSINSTANZ: K 43

EDITH STEIN: P 2a/b

EINFÜHRUNGSZEIT

- zweijährige E.: P 8(2.)
- Verkürzung der E.: P 8
- s. auch:* AUSBILDUNGSZEIT

ELIJA: K 3; K 5

ENTLASSUNG eines Mitglieds der TKG: K 47e

EUCHARISTIE: R 14; K 6d; K 23; K 24; K 35

EVANGELISCHE RÄTE

- Bedeutung der e. R. im Leben der Familiaren: K 11/12; Fn 60/61
- Bedeutung der einzelnen drei e. R.: K 13-15; Fn 65-67
- s. auch:* PROFESS

Stichwortverzeichnis

98

FREUND(IN) DES KARMEL

- Rechtsstatus u. Eingliederungsverlauf: P 7c; P 14; Rit V
- Stimmrecht: P 18;
- als Schriftführer u. Kassenwart: P 24(2.)

GEBET: R 10/11

s. auch: INNERES BETEN *u.* STUNDENGEBET

GEHORSAM

- Bedeutung als evangel. Rat: K 15; Fn 60; Fn 67
- G. in der Karmel-Regel: R 1; R 4; R 23
- G.-Gelübde: K 39; Fn 67; Fn 81

GEISTLICHER BEIRAT

- Ernennung des G. B.: K 43; K 45; Fn 84
- Aufgaben des G. B.: K 44; K 50; K 53; P 18
- Entgegennahme der Profess: Fn 62; P 12; Fn 123; Rit I-V
- Teilnahme an den Wahlen: P 20; P 24(1.)

GELÜBDE

- Möglichkeit der Ablegung: K 39; Fn 80/81; P 12
- Zulassung zur Ablegung: K 47a

GENERALOBERER: K 15; K 41; K 45; K 48; P 32

GENERALDELEGAT: K 41; K 45; K 49

GENERALDEFINITORIUM: K 42; K 57; K 59; K 60; P 34b

INNERES BETEN: K 21; Fn 70; P 11f

JOHANNES VOM KREUZ: K 3; K 8; K 19; K 34; K Nachw.; P 3

KANONISCHE ERRICHTUNG EINER KARMEL-GEMEINDE

- durch den Generaloberen: K 41
- Voraussetzungen: K 49

99

Stichwortverzeichnis

KASSENWART

- Ernennung durch den Rat: K 50; P 24(2.)
- Aufgaben des K.: K 55

KEUSCHHEIT

- Bedeutung als evangel. Rat: K 11; Fn 61; K 13; Fn 65
- K. in der Karmel-Regel: R 4; R 19
- K.-Gelübde: K 39; Fn 81

KOMMISSARISCH GELEITETE KARMEL-GEMEINDE

- Errichtung: P 31
- Voraussetzungen für die Errichtung: P 31a
- kommissarischer Rat: P 14e; P 31c; P 31d
- Zuständigkeiten des Provinzoberen: P 13b; P 14e
- Zuständigkeiten der k. Gemeinde u. des k. Rates: P 17/18

KONSTITUTIONEN

- für jeden Ordenszweig: Fn 37
- Bedeutung der K.: K Einl.; K Nachw.; P 3
- Dispens von den K.: K 41

KONTAKTNAHME

- Zeit der K.: K 36a
- Dauer der Zeit der K.: P 10

KONTEMPLATION

- Wortbedeutung: Fn 41
- Wesensmerkmal der karmelitanischen Berufung: R 10; K 9; K 17/18; K Nachw.
- Maria als Vorbild der K.: K 4; K 29/30
- Einheit von K. und Aktion: K 20; K 25

LAIE, LAIKAL

- laikaler Charakter der TKG: K 1/2; Fn 36; Fn 38; K 37; K 39; K Nachw.

Stichwortverzeichnis 100

- geschichtl. Wurzeln: K 2
- die Karmel-Regel, geschrieben für Laien-Christen: K 6
- Laien-Karmeliten als Bereicherung des Karmel: K 38; K 44
- Teilhabe am Laien-Apostolat in der Kirche: K 25-28; K 35

LOKALE STATUTEN: K 55; P 17; P 18

MARIA

- Bedeutung im Karmel: K 4
- marianische Frömmigkeit: K 4; Fn 42; K 31; Fn 61
- Marienverehrung: Fn 42; K 33; P 17d
- M. als Mutter und Schwester der Karmeliten: K 29-31; K 36b
- M. als Patronin des Karmel: K 3; K 6; Fn 40; K 9

NATIONALKONFERENZ: K 57; P 33-35

NATIONALRAT

- Aufgaben des N.: K 57; P 34c; P 35a; P 36; P 38/39; P 41
- Wahl des N.: P 37; P 40

ORDENSOBERE: R 22/23; K 11/12; K 26

s. auch: GENERALOBERER *u.* PROVINZOBERER

PASTORALVISITATION: K 41

PROFESS (= Versprechen)

- theologischer Oberbegriff zu Versprechen und Gelübde: Fn 80
- Versprechen als P.: P 6b
- Bedeutung der P.: K 11/12
- Zulassung zur P.: K 47a; P 30
- zeitliche P.: K 36b/c; P 8
- endgültige P.: K 36d; P 8
- Ablegung der P.: K 12; P 12; Rit II

101 Stichwortverzeichnis

- Verkürzung/Verlängerung der zeitl. Profess: K 47b; P 8
 - Professalter: P 20f; P 21b; P 24a
 - Profess-Erneuerung: K 12; Rit IV
 - Profess assoziierter Mitglieder: P 7b
- s. auch:* EVANGELISCHE RÄTE

PROVINZIAL, PROVINZOBERER

- Oberer der TKG in seinem Jurisdiktionsgebiet: K 15; K 47g; K 48; P 4
- Erlaubnis zur Ablegung eines Gelübdes: K 39
- Ernennung des Geistl. Beirats: K 43; K 45
- Zustimmung zur Verkürzung der Ausbildungszeit: K 47b
- Zustimmung bei Wiederwahl des Vorsitzenden für dritte Amtsperiode: K 50
- Zuständigkeit für neu entstehende u. kommissarisch errichtete Gemeinden: P 13b; P 14e; P 30; P 31/32

PROVINZDELEGAT: K 41; K 43; K 45; K 49b; K 56

PROVINZSTATUTEN: K Einl.; K 28; K 36a; K 41; K 42; K 50; K 57/58; P 4

RAT DER KARMEL-GEMEINDE

- als Leitungsautorität: K 15; K 46; K 48
 - Zusammensetzung des R.: K 46
 - Wahl des R.: K 50; P 20-26
 - Vollmachten u. Aufgaben des R.: K 46/47; K 52; P 8; P 9/10; P 27/28
 - Zulassung zur Aufnahme u. Profess: K 36; K 39; P 9/10; P 13b; P 14b/d/e
 - Mitsprache bei Ernennung des Geistl. Beirats: K 43
 - Zusammenarbeit mit dem Geistl. Beirat: K 44
 - kommissarischer Rat: P 31c/d
- s. auch:* VERANTWORTLICHER FÜR DIE A. *u.* EINFÜHRUNGSZEIT

Stichwortverzeichnis 102

RECHTSSTATUS DER TKG: K 40/41

REGEL DES KARMELEL ALS GEISTLICHES GRUNDDOKUMENT: K Einl.; K 6

SCHRIFTFÜHRER

- Ernennung durch den Rat: K 50; P 24(2.)
- Aufgaben des Sch.: K 54

SCHWEIGEN: R 21; K 5; K 6g

SELBSTENTÄUSSERUNG: K 7; K 22; Fn 52

SELIGPREISUNGEN: K 11; K 13; K 16; K 36c; K Nachw.; Rit II

SKAPULIER: K 36b; K 58i; P 19; Rit II/3

STUNDENGEBET: R 11; K 6d; K 23/24; K 35; Fn 69

TAUFE

- karmelitanische Berufung wurzelt in der T.: K Einl.; K 3; K 11; K 12; P 7 b/c; Rit III
- Beibehaltung des Taufnamens: P 6a

TERESA VON ÁVILA: K 3; K 7-9; K 17; K 19; K 22; K 26; K 34; K Nachw.

THÉRÈSE VON LISIEUX: K 19

ÜBERTRITT IN EINE ANDERE KARMELEL-GEMEINDE: K 47f; Fn 89

UNTERSCHIEDUNG DER GEISTER: R 24

VERANTWORTLICHER FÜR DIE AUSBILDUNGSZEIT

- Mitglied im Rat der Karmel-Gemeinde: K 46
- Wahl des V.: K 50; K 52; P 24 (1.); P 24b

103 Stichwortverzeichnis

- Aufgaben des V.: K 53; P 26; P 35
- Unterstützung des V.: K 44; K 51

VERSPRECHEN: s. PROFESS

VORSITZENDER

- des Rates der Karmel-Gemeinde: K 46; K 47g; K 50-57; P 20-27; P 31c; P 35a
- des Nationalrates: P 34c; P 36; P 37a; P 40

WAHLEN

- in der Karmel-Gemeinde: K 47c; K 50; K 54; K 58c; P 20-26
- zum Nationalrat: P 34c; P 37

WEITERBILDUNG: K 7; K 32-36; K 46; K 47; K 57; K 58a; K 60; P 15; P 16

Persönliche Notizen



